



Zusammenfassende Erklärung

zum integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim

Satzung 2024

Stand: Satzungsbeschluss (02/2024)
der 42. Regionalversammlung
am 21. Mai 2024

**Information zur Berücksichtigung von
Umweltbelangen und Ergebnissen der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
sowie zu Maßnahmen zur Überwachung
der Auswirkungen auf die Umwelt**

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Postanschrift:
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Büroanschrift:
An der Friedensbrücke 22
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 38787-10
www.uckermark-barnim.de

Einleitung

Die „zusammenfassende Erklärung“ gemäß § 10 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) legt dar, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Sie gibt weiterhin Aufschluss über die Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG, die sich infolge der Durchführung der Raumordnungsplanung ergeben können.

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des integrierten Regionalplans für die Planungsregion Uckermark-Barnim wurde nach ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG), in der Fassung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24 Nr. 20) sowie nach der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne in der Fassung vom 21.11.2019 (ABI./19, [Nr. 49], S.1351), zuletzt geändert durch Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABI./22, [Nr. 51], S. 1015) durchgeführt.

Zum integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim erfolgte entsprechend § 8 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Strategische Umweltprüfung mit dem Ziel, voraussichtlich erhebliche negative wie positive Umweltauswirkungen des integrierten Regionalplans zu ermitteln und hinsichtlich der Beeinträchtigung der Umweltziele der Region zu bewerten.

Planungsprozess

Durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde am 11. April 2016 die Aufstellung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim und am 21. Februar 2019 die Gliederung für den integrierten Regionalplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Gliederung, aus der sich die Planungsabsichten ergeben, wurden am 12. Februar 2020 im Amtsblatt Brandenburg veröffentlicht.

Von April 2019 bis Juni 2019 wurde das Scoping-Verfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes zum integrierten Regionalplan durchgeführt. Die getroffenen Festlegungen zum Umfang und zur Tiefe der Analysen sowie eine Vorabschätzung möglicher Konflikte aus Sicht der beteiligten Behörden bildeten die Basis für die weitere Bearbeitung der Umweltprüfung.

Durch die 36. Regionalversammlung am 25. Februar 2021 wurde die Gliederung in aktualisierter Form erneut beschlossen. Auf der 37. Regionalversammlung am 21. Juni 2021 wurde die Einleitung des Planverfahrens für den integrierten Regionalplan einschließlich der Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung sowie deren Veröffentlichung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg beschlossen.

Es wurden zwei öffentliche Auslegungen durchgeführt, vom 1. August 2022 bis zum 4. Oktober 2022 für den Entwurf 2022 und vom 31. Juli 2023 bis zum 2. Oktober 2023 für den Entwurf 2023. Am 21. Mai 2024 erfolgte auf der 42. Regionalversammlung der Satzungsbeschluss.

Auf die Festlegungen zur Sicherung von Landwirtschaftsflächen und für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im ersten Beschluss über die Gliederung des integrierten Regionalplans vorgesehen waren, wurde nach reiflicher Diskussion in den Gremien der Planungsgemeinschaft bereits vor Veröffentlichung des ersten Entwurfes verzichtet. Auf die Festlegung von Gewerb-

lich-industriellen Vorsorgestandorten und von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz wurde als Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf 2022 verzichtet, so dass diese im Entwurf 2023 und dem als Satzung beschlossenen Plan nicht enthalten sind.

Auf der 41. Regionalversammlung am 29. November 2023 wurde beschlossen, einen sachlichen Teilplan „Vorbeugender Hochwasserschutz – Anpassung an den Klimawandel“ zu erstellen. In diesem soll neben der Themenstellung Hochwasser insgesamt die Thematik Wasser in Bezug zu den Klimaveränderungen betrachtet werden.

Ziel und Methodik der Umweltprüfung

Der Umweltbericht enthält die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltprobleme bezüglich der relevanten Schutzgüter der Region, die Ermittlung der voraussichtlich positiven und negativen Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planfestlegungen sowie eine Alternativenprüfung. Das Ergebnis der Umweltprüfung geht in die Gesamtabwägung zum integrierten Regionalplan mit ein.

Voraussetzung für die Umweltprüfung war die Festlegung des Untersuchungsrahmens unter Beteiligung der umweltbezogenen Behörden im Rahmen eines Scoping-Termins, welcher im April 2019 stattfand. Als Bewertungsmaßstab wurden Umweltziele der Region entsprechend der aktuellen Gesetzgebung, des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019) sowie der Landschaftsrahmenpläne der Region aufgestellt. Maßgebend für die Darstellung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind die Regelungsbefugnis und der Konkretisierungsgrad des integrierten Regionalplans sowie die vorhandene aktualisierte offizielle Datenlage zu den einzelnen Umweltaspekten der Schutzgüter.

Die Prüfung erfolgt entsprechend ROG für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Zur Ermittlung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung wurden für die Schutzgüter die auf regionaler Ebene zu betrachtenden prüfrelevanten Umweltaspekte ermittelt und bewertet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen negative Folgen für die Erhaltung der Umweltziele nach sich ziehen können. Als Besonderheit der Strategischen Umweltprüfung ist herauszustellen, dass auf regionaler Ebene aufgrund von derzeit noch nicht ortskonkret feststehenden Projektparametern der nachfolgenden Planungen das Ausmaß der Umweltauswirkung nur qualitativ in der Tendenz als Prognose abgeschätzt werden kann und konkrete Maßnahmen insbesondere zur Verminderung und zum Ausgleich nicht einbezogen werden können.

Der Untersuchungsraum für den Umweltbericht ist die Planungsregion Uckermark-Barnim im Nordosten des Landes Brandenburg mit einer Flächengröße von ca. 4.554 km². Die Region besteht aus den Landkreisen Uckermark und Barnim und reicht vom nördlichen Berliner Stadtrand bis an die Landesgrenze zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Im Osten grenzt sie an die Republik Polen.

Geprüft werden die regionalplanerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des integrierten Regionalplans zu den Themen Gewerbebestandorte, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Verkehr und Mobilität, Regionaler Freiraumverbund, Erneuerbare Energien sowie Regionale Kooperation.

Mit dem Grundsatz der Raumordnung G 1.1 werden 29 regional bedeutsame Gewerbegebiete mit besonderer Standorteignung, bereits bestehenden Nutzungen und freien Flächenpotenzialen ausgewiesen, an denen der Flächenvorsorge für gewerbliche Ansiedlungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Durch den Grundsatz G 1.2 erfolgt eine Funktionszuweisung für 10 Gebiete, die als

potenzielle Standorte für die Wasserstoffproduktion dienen sollen. Die Sicherung, Entwicklung und Stärkung der Standortfaktoren der Gewerbestandorte wird mit dem Grundsatz 1.3 festgelegt.

In der Region Uckermark-Barnim sind Lagerstätten und Höffigkeitsgebiete oberflächennaher Rohstoffe wie Kies, Sand, Ton und Torf in einem wirtschaftlich gewinnbaren Umfang nachgewiesen. Wegen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit oberflächennaher Rohstoffe ist die Erkundung und Sicherung von Lagerstätten von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Die Sicherung und Steuerung erfolgt auf der Grundlage der fachlich durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ermittelten und bewerteten Rohstoffgewinnungs- und -potenzialflächen. Mit dem beachtenspflichtigen Ziel der Raumordnung Z 2.1 werden 23 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt, die dem Rohstoffabbau zur Verfügung stehen, wobei entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind. Als Grundsatz der Raumordnung G 2.2 werden 29 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt, die lediglich der planerischen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen, wobei den Belangen einer möglichen Rohstoffgewinnung in künftigen Abwägungsverfahren mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Der Grundsatz G 2.3 dient der bedarfsgerechten Rohstoffgewinnung sowie der abschnittsweisen Rekultivierung. Mit dem Grundsatz G 2.4 wird dem vollständigen Abbau bzw. der Erweiterung bestehender Abbaugebiete der Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten eingeräumt.

Mit der Zielstellung, auf regionaler Ebene Tourismusschwerpunkträume zu identifizieren, zu fördern und zu entwickeln, wird mit dem Grundsatz der Raumordnung G 3.1 das Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Der Grundsatz G 3.2 dient der Stärkung des Tages- und Ausflugstourismus im Berliner Umland, der Grundsatz G 3.3 bezieht sich auf die Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Fernrad- und Wasserwanderwegen zur touristischen Nutzung.

Mit der Festlegung von 87 Vorbehaltsgebieten Siedlung als Grundsatz der Raumordnung G 4.1 werden raumordnerisch geeignete Flächen in der Region aufgezeigt, die sich aufgrund besonderer Standortfaktoren der Daseinsvorsorge, Erreichbarkeit und bereits bestehenden Nutzungen mit freien Flächenpotenzialen für eine Siedlungsentwicklung eignen. Der Grundsatz G 4.2 dient dem Prinzip des flächensparenden Bauens.

Der Grundsatz der Raumordnung G 5.1 bezieht sich auf flächendeckende Mobilitätsangebote entsprechend der Bedarfe und Rahmenbedingungen der Teilräume der Region. Regionalbedeutsame Verkehrsverbindungen u. a. zwischen Mittelzentren, Grundfunktionalen Schwerpunkten und Gewerbegebieten sollen mit dem Grundsatz G 5.2 gesichert und entwickelt werden, wobei der Schwerpunkt auf dem öffentlichen Personennahverkehr sowie auf der Radverkehrsinfrastruktur liegt. Für eine räumliche Verknüpfung verschiedener Mobilitätsangebote steht der Grundsatz G 5.3 mit der Festlegung von 34 Verknüpfungspunkten. Die Grundsätze stellen einen planerischen Rahmen für die Entwicklung von Mobilität und Verkehr dar.

Um Freiräume mit besonders hochwertigen Schutz- und Nutzungsfunktionen in einem großräumigen, ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu entwickeln und vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu sichern, wird das beachtenspflichtige Ziel der Raumordnung Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund auf ca. 39 % der Regionsfläche festgelegt. Das Vorranggebiet Freiraumverbund stellt die regionalplanerische Konkretisierung des landesplanerischen Freiraumverbundes des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg dar.

Als beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung Z 7.1 werden 49 Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Maßgabe festgelegt, die Flächenziele des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3]) zu erfüllen. Die Vorranggebiete Windenergienutzung nehmen ca. 2,22 % der Fläche der Planungsregion ein, wobei andere

raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind, ausgeschlossen sind.

Zur Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften werden mit dem Grundsatz G 8.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume in der Region angesprochen. Mit dem Grundsatz G 8.2 werden in der Region Kulturlandschaften identifiziert, die u. a. aufgrund des demografischen Wandels, des starken Wandels durch Erneuerbare Energien sowie durch die Lage im grenzübergreifenden Raum einen besonderen Handlungsbedarf aufweisen. Die Grundsätze sind rahmengebender Art für eine zukünftige gesamträumliche Entwicklung.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beruht auf der Darstellung und Analyse des derzeitigen Umweltzustandes der Region (Bestandserfassung) sowie der Ermittlung von regionalen Umweltzielen (Bewertungsmaßstab). Dazu werden prüfrelevante Umweltaspekte ausgewählt, die als Indikatoren für den Erhalt der Schutzgüter und der regionalen Umweltziele dienen und für die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung von Bedeutung sind. Eine Erheblichkeit ergibt sich aus der objektiven wissenschaftlich betrachteten Schwere der Beeinträchtigung im Zusammenhang mit den wertenden gesellschaftlichen Normen und liegt dann vor, wenn das Schutzgut nachhaltig in seiner Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ist. Auf regionalplanerischer Ebene kann das tendenziell beschrieben, die tatsächlichen, quantitativ darstellbaren Umweltauswirkungen können auf Grundlage ortskonkreter Planungen erst auf den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt, vermieden und kompensiert werden.

Im Umweltbericht zum integrierten Regionalplan wird entsprechend des Raumordnungsgesetzes, des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sowie der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen betroffener SPA- und FFH-Gebiete (Natura 2000-Gebiete) geprüft, was auf Grund der unterschiedlichen Rechtswirkungen (SUP, FFH-VP) in einem gesonderten Teil des Umweltberichtes dargestellt wird. Die Darstellung und Prüfung orientiert sich an der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg“ vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149).

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Einführung

Die erste öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz des Entwurfs 2022 des integrierten Regionalplans (Stand: Beschluss der 38. Regionalversammlung am 22. Juni 2022) mit Umweltbericht und zweckdienlichen Unterlagen zu den Themenbereichen erfolgte vom 1. August 2022 bis einschließlich 4. Oktober 2022, die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endete am 11. Oktober 2022. Auch Hinweise, die nach Fristende eingegangen sind, wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2022 wurden 242 öffentliche Stellen aufgefordert, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt sind im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung 475 Stellungnahmen eingegangen. Bei den Stellungnahmen handelte es sich um 126 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und 349 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie privater Unternehmen.

Die zweite öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz des Entwurfs 2023 des integrierten Regionalplans (Stand: Beschluss der 40. Regionalversammlung am 28. Juni 2023) mit Umweltbericht und zweckdienlichen Unterlagen zu den Themenbereichen erfolgte vom 31. Juli 2023 bis einschließlich 2. Oktober 2023, die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endete am 9. Oktober 2023. Auch Hinweise, die nach Fristende eingegangen sind,

wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2023 wurden ebenfalls 242 öffentliche Stellen aufgefordert, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt sind im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung 320 Stellungnahmen eingegangen. Bei den Stellungnahmen handelte es sich um 126 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und 194 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie privater Unternehmen.

Während die Träger öffentlicher Belange zu allen Themenbereichen des integrierten Regionalplans einschließlich des Umweltberichtes Stellung nahmen, bezogen sich die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie privater Unternehmen vorrangig auf das Thema Erneuerbare Energien, insbesondere auf die Ausweisung der Windenergiegebiete.

Gewerbstandorte

Im Entwurf 2022 war ein Erweiterungsstandort am PCK in Schwedt/Oder als Gewerblich-industrieller Vorsorgestandort gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg als Ziel der Raumordnung festgelegt. Im Laufe des ersten Beteiligungsverfahrens wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft durch die Stadt Schwedt zur Kenntnis gegeben, dass eine zeitnahe Entwicklung des Areals durch Grundstückseigentümer und Kommune angestrebt ist (Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan wurde gefasst). Es wird eine kleinteiligere Entwicklung des Areals angestrebt, so dass der Standort nicht mehr als Gewerblich-industrieller Vorsorgestandort im Sinne der Landesplanung zur Verfügung steht. Die Darstellung wurde daraufhin in ein Vorbehaltsgebiet Regional bedeutsames Gewerbegebiet (VB Gewerbe) verändert, was durch die Stadt Schwedt befürwortet wird. In der Folge war es gemäß der Zielstellung der Landesplanung nicht mehr möglich, einen Gewerblich-industriellen Vorsorgestandort in der Region Uckermark-Barnim festzulegen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden in den Stellungnahmen sowohl Erweiterungen, als auch Reduzierungen der Flächenkulisse der VB Gewerbe angeregt. Die Vorschläge wurden auf die Passfähigkeit mit den Kriterien, welche die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vorgibt und die der Regionalplan regionsspezifisch konkretisiert, geprüft, einschließlich der Einhaltung des Ziels Z 5.2 des Landesentwicklungsplanes bezüglich des Siedlungsanschlusses. Im Ergebnis wurden zwei VB Gewerbe in Bernau erweitert.

Für mehrere größere neue Gewerbepotenzialstandorte wurde festgestellt, dass ein Siedlungsanschluss gemäß Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplanes nicht gegeben ist bzw. erst im Rahmen einer bauleitplanerischen Konkretisierung nachgewiesen werden muss. Sie müssen erst einer vertieften Prüfung unterzogen werden und können ggf. im Rahmen einer Planergänzung in die Planung aufgenommen werden. Weitere Anregungen konnten nicht übernommen werden, da die Mindestgröße nicht erreicht wird oder die Kriterien zur Verkehrsanbindung nicht erfüllt werden. Einer Festlegung als Gewerbeflächen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung spricht dies jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Zu kleinräumigen Reduzierungen im Randbereich von Vorbehaltsgebieten Regional bedeutsame Gewerbegebiete kam es, wenn Stellungnahmen auf ökologische Restriktionen bzw. bestehende und geplante Freileitungen hinwiesen. In anderen Fällen konnte den Hinweisen zur Streichung oder Reduzierung nicht gefolgt werden, weil in den benannten Gebieten bereits Gewerbegebiete bestehen bzw. bauleitplanerisch dargestellt sind, die geforderten Änderungen auf Maßstabebene der Regionalplanung zu kleinteilig sind oder den angesprochenen potenziellen Konflikten auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen werden kann.

Hinsichtlich der Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion konnten nach Prüfung der vorhandenen Kriterien zwei Anregungen zu neuen Potenzialstandorten gefolgt und Ergänzungen vorgenommen werden. Bedenken wurden dahingehend geäußert, dass einzelne Kriterien

der Festlegung ungeeignet seien und damit weitere Wasserstoffprojekte an anderer Stelle verhindert werden. In der Begründung wurde somit eine Klarstellung ergänzt, dass die Funktionszuweisung keinen Ausschluss für weitere Standorte darstellt.

Weiterhin wurden Bedenken hinsichtlich der Wasserverfügbarkeit geäußert. Diesen Bedenken konnte entgegnet werden, dass sich die Verfügbarkeit von Wasser erst im nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren anhand konkret zu planender Entnahmemengen beurteilen lässt, da auf Ebene der Regionalplanung keine Aussagen über die Größe der Elektrolyseanlagen getroffen werden können. Eine Wasserversorgungsplanung für das Land Brandenburg zur Grundwasserbewirtschaftung liegt zur Beurteilung der Verfügbarkeit aktuell vor.

Rohstoffsicherung und -gewinnung

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Im Rahmen der Auslegung des Entwurfs 2022 wurden Vorschläge für zusätzliche Flächenfestlegungen benannt, die im Ergebnis unter Berücksichtigung der Zuarbeiten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) für zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aufgenommen werden konnten. Weiteren Erweiterungsvorschlägen konnte aufgrund von fehlenden Voraussetzungen und der Lage im Freiraumverbund nicht gefolgt werden.

Bedenken wurden hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen, Lage in Schutzgebieten und negativen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt vorgebracht. Diesen konnte entgegnet werden, dass für die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Allgemeinen bereits detaillierte berg- oder abgrabungsrechtliche Untersuchungen zu möglicherweise betroffenen Schutzgütern vorliegen, die im Zuge durchgeführter Genehmigungsverfahren erstellt worden sind. Naturbedingt befindet sich ein Großteil der in der Region vorhandenen Rohstoffvorkommen in bewaldeten Gebieten. Durch einen in der Regel abschnittsweise erfolgenden Rohstoffabbau mit anschließender Rekultivierung ist nicht mit einer vollständigen Entwaldung bzw. einer flächendeckenden bergmännischen Inanspruchnahme der Gebietskulisse zu rechnen.

Ferner kamen Bedenken hinsichtlich der Lage der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung innerhalb bzw. angrenzend an Natura 2000-Gebiete sowie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Dazu konnte erwidert werden, dass durch die Fachbehörden eine bereits erfolgte Prüfung im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten bestätigt wurde und primär bereits Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete vorliegen.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Mit den Stellungnahmen kamen Anregungen, weitere Rohstoffvorkommen als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung auszuweisen. Diesen konnte teilweise gefolgt werden, wobei Festlegungen nicht erfolgten, wenn kommunale Bauleitplanungen entgegenstanden.

Weiterhin kamen Anregungen, einzelne Vorbehaltsgebiete nicht auszuweisen, da diese große Waldflächen, Naherholungsgebiete oder Schutzgebiete in Anspruch nehmen würden, Eingriffe in den Natur- und Wasserhaushalt zur Folge hätten, sich negativ auf den Tourismus auswirken würden, mit negativen Emissionen verbunden wären und den Wert benachbarter Grundstücke senken könnten. Es konnte dargelegt werden, dass die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der langfristigen Sicherung bekannter Rohstoffvorkommen vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen dienen. Durch die Festlegung wird kein Berg- oder Abgrabungsrecht hergestellt oder vorbereitet. Die festgelegte Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete ermöglicht nachfolgenden Planungsebenen bekannte Rohstoffvorkommen leichter in ihre Planungs- und Abwägungsentscheidungen einzubeziehen, eine derzeitige Nutzungsänderung ist damit nicht unmittelbar verbunden.

Ferner wurde auf die Lage einiger Vorbehaltsgebiete in Schutzgebieten hingewiesen und die entsprechenden Festlegungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten aufgrund der entgegenstehenden Verordnungen wurden somit abgelehnt. Dieser Einschätzung konnte nicht gefolgt werden. Durch die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wird kein Berg- oder Abgrabungsrecht hergestellt oder vorbereitet bzw. ein notwendiges Zustimmungsverfahren zur Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung nicht vorweggenommen. Eine unmittelbare Nutzungsänderung und damit eine Verletzung der Schutzgebietsverordnungen erfolgt durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete nicht. Die Vorbehaltsgebiete stehen den Zielen der Schutzgebietsverordnungen gemäß Abstimmung mit dem Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft im Jahr 2014 nicht entgegen und berühren deren Verbote nicht, seitdem haben sich die Schutzgebietsverordnungen nicht geändert.

Tourismus

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden sowohl Erweiterungen als auch Reduzierungen der Flächenkulisse des Vorbehaltsgebietes Tourismus angeregt. Im Ergebnis der Abwägung wurde Hinweisen zu kleinräumigen Erweiterungen in den Randbereichen der Flächenkulisse gefolgt und die entsprechenden Bereiche ergänzt. Weiteren Anregungen zu großflächigen Erweiterungen konnte nicht gefolgt werden, da diese Flächen nicht über eine ausreichende Kriteriendichte entsprechend der Begründung zum Vorbehaltsgebiet verfügen. In der Begründung wurde daraufhin eine Klarstellung vorgenommen, dass es sich bei der Flächenkulisse um Schwerpunkte des Übernachtungstourismus handelt. Bezüglich der zahlreichen für das Berliner Umland vorgeschlagenen Ergänzungsbereiche wurde eine Änderung im textlichen Grundsatz G 3.2 vorgenommen, so dass diesen Hinweisen somit teilweise bzw. sinngemäß gefolgt werden konnte.

Hinweise zu Reduzierungen wurden umgesetzt, wo konkrete Nutzungskonflikte z. B. mit Vorbehaltsgebieten Gewerbe oder Naturschutzgebieten im Randbereich aufgezeigt wurden. Bedenken zu kleinräumigen Überlagerungen und zu Gefährdung städtebaulicher oder naturschuttfachlicher Zielstellungen wurden nicht gefolgt.

Es konnte darauf verwiesen werden, dass das Vorbehaltsgebiet Tourismus großräumig Schwerpunktbereiche des Übernachtungstourismus bzw. entlang überregionaler Radwege kennzeichnet, in denen sich auch eine Vielzahl anderer Nutzungen findet. So ist grundsätzlich eine Vereinbarkeit mit weiteren Nutzungen (z. B. Wohnen, Gewerbe, Naturschutz) gegeben. Eine Klarstellung diesbezüglich wurde in der Begründung ergänzt. Eine Differenzierung der Bereiche für touristische Nutzungen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

Der Grundsatz zum Tourismus im Berliner Umland wurde dahingehend angepasst, dass den Belangen und Auswirkungen des Ausflugs- und Tagestourismus im gesamten Berliner Umland ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (nicht nur im Vorbehaltsgebiet Tourismus). Damit wurde auf die Stellungnahmen eingegangen, die auf zusätzliche touristisch relevante Bereiche im berlinnahen Bereich hinwiesen, was mit Zustimmung aufgenommen wurde.

Weiterhin wurde der Anregung gefolgt, den Grundsatz G 3.3 auf Fernradwege und Wasserwege zu beziehen. In der Begründung wurden Ergänzungen hinsichtlich der Wassersportstrategie des Landes Brandenburgs sowie hinsichtlich der Notwendigkeit der Abstimmung mit angrenzenden Regionen vorgenommen.

Siedlungsentwicklung

Aufgrund der Stellungnahmen zur Ausweisung zusätzlicher Flächen von Vorbehaltsgebieten Siedlung wurde die Methodik zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Siedlung leicht angepasst. Somit wurden zusätzlich Bereiche in den Mittelzentren festgelegt, die zentrale Versorgungsbereiche zu mehreren Zeitpunkten am Tag in 15 Minuten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr erreichen. Die Flächenvorschläge wurden mit den (angepassten) Kriterien geprüft und,

sofern die Kriterien der Richtlinie für Regionalpläne und deren Konkretisierung im integrierten Regionalplan erfüllt sind, die Flächenkulisse erweitert.

Kleinräumige Reduzierungen und Anpassungen erfolgten aufgrund von Hinweisen zu Wasserschutzgebieten und Belangen des Denkmalschutzes. Reduzierungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Lage im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin wurden nicht vorgenommen, da es sich hier um eine generalisierte Darstellung im Maßstab der Regionalplanung handelt und die festgelegten Flächen auf den nachfolgenden Planungsebenen nach Bedarf und nach Maßgabe ggf. vorhandener fachrechtlicher Restriktionen entwickelt werden.

Hinweisen zur Berücksichtigung des Achsenentwicklungskonzeptes Pankow-Wandlitz wurde gefolgt und die Prüfflächen des Achsenentwicklungskonzeptes dargestellt. Noch weitergehenden Forderungen zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in diesem Bereich wurde nicht nachgegangen, da zusätzlich zu den Prüfflächen umfangreiche Innenentwicklungspotenziale bestehen.

Bezüglich des Grundsatzes G 4.2 zum flächensparenden Bauen wurde ein Verweis auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und zum Flächensparziel des Bundes in der Begründung ergänzt sowie ein Begründungspassus zu vom LEP HR abweichend geringeren Orientierungsdichten gestrichen. Dem Hinweis, die Festlegung als verbindliches Ziel der Raumordnung zu formulieren, wurde nicht gefolgt, weil in Verbindung mit den Festlegungen des LEP HR eine ausreichende Steuerungswirkung zu erwarten ist. Auch weitergehende Festlegungen zur Klimaanpassung in Bebauungsplänen wie u. a. Regenwasserversickerung wurden nicht getroffen, da hierfür die kommunale Planungsebene die geeignetere ist.

Verkehr und Mobilität

Anregungen und Hinweise zur konkreten Verbesserung insbesondere des ÖPNV-Angebotes und zur Gestaltung des Radwegenetzes in der Region wurden vorgebracht, wobei beides nicht Regelungsgegenstand des integrierten Regionalplans ist. Jedoch wurden in den Begründungen zu den Grundsätzen G 5.1 Flächendeckende Mobilität und G 5.2 Regionalbedeutsame Verkehrsverbindungen Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen, die sich auf die Verbindung von Alltags- und Freizeitmobilität mit dem Fahrrad, Radwegeverbindungen in die Metropole Berlin und auf zusätzliche Verkehrsverbindungen insbesondere im Bereich des Amtes Brüssow beziehen.

Weiterhin kamen Hinweise zur Erläuterungskarte, die zu einer Anpassung hinsichtlich des Abzweiges der Stammstrecke der Heidekrautbahn sowie zur differenzierten Darstellung von vorhandener und noch nicht vorhandener Infrastruktur führten. Weitergehenden Hinweisen dahingehend, großräumige Verkehrsverbindungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion getrennt von den Verbindungen, die der Regionalplan ergänzt, darzustellen, wurde nicht gefolgt, um insgesamt die Übersichtlichkeit der Karte zu erhalten.

Der Grundsatz G 5.3 Verknüpfungspunkte wurde insbesondere von den Kommunen begrüßt. Den Vorschlägen, weitere Verknüpfungspunkte festzulegen und alle genau zu lokalisieren, konnte nicht gefolgt werden, da die Haltestellen nicht den im Regionalplan definierten Kriterien entsprechen und eine Lokalisierung erst auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen kann. In der Begründung wird jedoch darauf verwiesen, dass weitere Verknüpfungspunkte entwickelt werden können. Ferner wurde den Hinweisen auf eine Umbenennung von Verknüpfungspunkten gefolgt und bei Vorhandensein von Bahnhöfen die Benennung an die offiziellen Bezeichnungen angepasst.

Regionaler Freiraumverbund

Neben prinzipiellen Zustimmungen zur regionalplanerischen Konkretisierung des landesplanerischen Freiraumverbundes und der Festlegung des Vorranggebietes Freiraumverbund in der Region Uckermark-Barnim gab es Hinweise auf Ergänzungen bezüglich der Ausnahmen von Planungen und Maßnahmen im Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr, wenn diese sich innerhalb des Freiraumverbundes befinden. Diesen Hinweisen wurde gefolgt und die Begründung zum Ziel 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund angepasst. Nicht gefolgt werden konnten Hinweisen, die sich auf die Darlegung konkreter Ausnahmevoraussetzungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb des Vorranggebietes Freiraumverbund beziehen, da diese einer Einzelfallbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung des minimalen Flächenverbrauches und des Erhalts des großräumigen Zusammenhangs des Freiraumes unterliegen.

Weiterhin wurde von Stellungnehmenden darauf hingewiesen, dass die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen durch den Freiraumverbund so gering wie möglich gehalten werden sollen, die Kulturlandschaft gestaltbar und den Anforderungen des Menschen anpassbar bleiben soll sowie keine beschränkenden Vorgaben zu landwirtschaftlichen Produktionsweisen gemacht werden sollen. Den Hinweisen wurde sinngemäß gefolgt und dargelegt, dass ordnungsgemäße, nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, durchgeführte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie Fischereiwirtschaft und baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35, Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 Baugesetzbuch) mit der Festlegung und dem multifunktionalen Ansatz vereinbar sind. Nicht vereinbar mit der Zielstellung ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen- und Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes, da diese als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dem Schutz von hochwertigen Freiräumen vor baulicher Inanspruchnahme entgegenstehen. Somit konnte dahingehenden Forderungen nicht gefolgt werden.

Einige Stellungnehmende gaben Hinweise auf Gebiete in der Region, die eine hohe Biodiversität bzw. Artenvielfalt aufweisen und im Vorranggebiet Freiraumverbund ergänzt werden sollten. Insbesondere wurden auch kleinteilige Strukturen im Umland von Berlin erwähnt. Auch gab es Anregungen zu großflächigen Erweiterungen unter Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten und Vogelschutzgebieten. Dem konnte nicht gefolgt werden, da mit der Konkretisierung des landesplanerischen Freiraumverbundes auf regionaler Ebene Anpassungen in den Randbereichen unter Berücksichtigung des landesplanerischen Kriteriengerüsts erfolgten. Für die vorgeschlagenen Erweiterungen liegen keine flächendeckenden Kern- und Ergänzungskriterien vor bzw. sind kleinteilige Strukturen in der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht darstellbar.

Eine geringfügige flächige Anpassung im Randbereich ergab sich aus dem Hinweis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld Nechlin“ der Gemeinde Uckerland, dem gefolgt wurde. Unter Berücksichtigung der bundesweiten neuen gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien erfolgte im Bereich des Bahnhofs Nechlin eine ortskonkrete Grenzanpassung des Vorranggebietes Freiraumverbund.

Ferner kam die Anregung, über die Festlegung des Vorranggebietes Freiraumverbund hinausgehende Festlegungen zu Freiraumfunktionen zu treffen, u. a. zur Klimaanpassung und zum Landschaftswasserhaushalt. Auch sollten trockengefallene Moorflächen in der Methodik berücksichtigt werden. Dem konnte insofern gefolgt werden, dass die Landkreise Uckermark und Barnim 2021 ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung regionalspezifischer Daten zum Landschaftswasserhaushalt der Planungsregion Uckermark-Barnim“ in Auftrag gegeben haben und damit ein themenübergreifender und flächenspezifischer Maßnahmenkatalog den Kommunen zur Übernahme in die Bauleitplanung vorliegt. Den Anregungen zur Festlegung

von monofunktionalen Ausweisungen für Naturschutz, Wald und Landwirtschaft sowie die Einbeziehung von Flächen mit funktionalen Defiziten konnte nicht gefolgt werden, da durch den landesplanerischen Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung die Multifunktionalität festgelegt wurde unter Einbeziehung hochwertiger Bereiche des Freiraumes.

Hinsichtlich des Hinweises auf Berücksichtigung von Bodendenkmalen im Vorranggebiet Freiraumverbund konnte dargelegt werden, dass mit dem Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Freiraumverbund vor baulicher Inanspruchnahme geschützt wird und somit eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch die Festlegung nicht gegeben ist.

Erneuerbare Energien

Durch die neue Bundesgesetzgebung werden für das Land Brandenburg verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung festgelegt (1,8% bis Ende 2027, 2,2% bis Ende 2032). Anstelle von Eignungsgebieten mit Ausschlussfunktion wurden nunmehr Vorranggebiete ohne eine Ausschlussfunktion geplant. Durch die verbindlichen Flächenziele entfällt darüber hinaus die Ermittlung des substanziellen Raums und damit die Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien sowie Restriktionskriterien. Die Methodik wurde daher auf eine Flächenermittlung mittels Positivkriterien, Negativkriterien und Kriterien für die Bewertung der Potenzialflächen umgestellt mit der Qualität der Windenergiegebiete von „Rotor-out-Flächen“.

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ist die Windenergie nunmehr als überragender öffentlicher Belang definiert. Dieser Aspekt schlägt sich auf der Zulassungsebene in der Abwägung potenziell entgegenstehender Belange nieder, wie u. a. mit dem Denkmalschutz, Landesforst und Wetterradar. Auch der Umgang mit dem Artenschutz wurde methodisch der neuen Gesetzgebung angepasst. Es liegen nun einheitliche Vorgaben des Bundes für kollisionsgefährdete Arten mit drei Zonen (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) vor. Ebenso wurde der AGW-Erlass für störungssensible Vogelarten des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz für die Regionalplanung berücksichtigt.

Entsprechend des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes (BbgWEA AbG) wurde zu Ortslagen und zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen ein Vorsorgeabstand von 1000 m eingehalten. Auf Grund der in § 249 Bau-gesetzbuch (BauGB) gefassten Regelungen zum Repowering gemäß § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind auch außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete Windenergienutzung Repoweringvorhaben möglich. Aus diesem Grund wurden Windenergieanlagen, die sich in einem Abstand von 800 - 1.000 m zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften befinden, nach Möglichkeit in die Flächenkulisse integriert.

Im Rahmen der Auslegung des Entwurfs 2022 wurde von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange auf die Notwendigkeit von Abständen zu linienhaften Infrastrukturen hingewiesen. Diesen Hinweisen wurde gefolgt, da eine Errichtung von Windenergieanlagen hier rechtlich ausgeschlossen ist, daneben existieren weitere Bebauungsverbotzonen. Soweit diese im Maßstab 1:100.000 darstellbar sind, wurden diese in der Planzeichnung entsprechend berücksichtigt und die Windenergiegebiete in ihrer Flächenabgrenzung angepasst. Für die Erarbeitung der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im Entwurf 2023 hatte die damit verbundene Reduzierung einiger Gebiete zur Folge, dass weitere Potenzialflächen für das Erreichen des Flächenziels ausgewiesen werden mussten. Das betrifft die Vorranggebiete Lichterfelde, Görnitz und Lüdersdorf sowie eine Erweiterung des Windenergiegebietes Pren-den.

Von vielen privaten Stellungnehmenden kamen allgemeine Hinweise zur Energiewende sowie Kritik am Ausbau der Windenergie. Diesen Hinweisen konnte nicht gefolgt werden, da sie nicht

den Regelungsgegenstand des integrierten Regionalplans betreffen. Es wurde dargelegt, dass der integrierte Regionalplan lediglich die Funktion hat, die Nutzung der Windenergie an einigen Stellen zu bündeln, um sie bei Erreichen der Flächenzielwerte in der restlichen Fläche zu entprivilegieren. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung stellen immer einen Kompromiss dar, da völlig konfliktfreie Räume in der Planungsregion nicht existieren.

Von den betroffenen Kommunen wurde häufig die Reduzierung oder Streichung der Festlegungen innerhalb ihrer Gemarkung aufgrund der Gesamtbelastung, der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Tourismus gefordert. Diesen Hinweisen konnte in der Regel nicht gefolgt werden, da die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziele zu erreichen sind, geeignete konfliktarme Räume in der Region durch die vorhandene Siedlungsstruktur sowie den hohen Anteil an Schutzgebieten begrenzt vorhanden sind und eine gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Region aufgrund der sehr unterschiedlichen naturräumlichen Ausstattung der Teilregionen nicht möglich ist.

Auf der anderen Seite wurden durch private Unternehmen und Flächeneigentümer zahlreiche Erweiterungen und Neuaufnahmen von Flächen in die Kulisse der Vorranggebiete gefordert. Von den Stellungnehmenden wurde vorgeschlagen, Abgrenzungen am Nahbereich kollisionsgefährdeter Vogelarten vorzunehmen und weitere Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten auszuweisen. In der Regel wurde diesen Anregungen nicht gefolgt und dargelegt, dass bei der Festlegung der Gebietskulisse die Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz berücksichtigt und nur in Ausnahmefällen, vorrangig bei bestehenden und sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen, zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Vogelarten und Randbereiche von Landschaftsschutzgebieten überplant wurden. Es wurde darauf verwiesen, dass eine Inanspruchnahme aller in Frage kommenden Flächen gemäß § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB nicht erforderlich ist, da es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich ist, "ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind". Unbeachtlich der im Regionalplan festgelegten Gebietskulisse für die Windenergienutzung steht es den Kommunen frei, zusätzliche Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festzulegen.

Hinweisen bezüglich avifaunistischer Belange aus dem Beteiligungsverfahren wurde teilweise gefolgt und z. B. das Gebiet „Groß Dölln“ gestrichen sowie die Vorranggebiete Hohengüstow und Bandelow erheblich reduziert. In anderen Fällen konnte den Hinweisen nicht gefolgt werden, da die oben genannten Vorgaben zum Artenschutz korrekt berücksichtigt wurden bzw. die Hinweise nicht ausreichend räumlich bestimmbar waren oder es sich nur um Verdachtsfälle handelte.

Ebenso wurde häufig die Inanspruchnahme von Waldflächen kritisiert und von der unteren Forstbehörde erhebliche Bedenken hinsichtlich einer Nicht-Kompensierbarkeit von Waldflächen mit bestimmten Waldfunktionen geäußert. Den Bedenken wurde nicht gefolgt. Dazu konnte ausgeführt werden, dass lediglich forstwirtschaftlich genutzte Wälder mit geringerer Schutzwürdigkeit überplant wurden. Im Sinne einer sachgerechten Auseinandersetzung hat die Regionale Planungsgemeinschaft deshalb eine differenzierte Bewertung der Waldflächen und ihrer Funktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung vorgenommen und im Ergebnis einzelne Forstflächen in Anspruch genommen. Der am 25.10.2023 publizierte Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Berücksichtigung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz im Umgang mit Entscheidungen zu Waldumwandlungen nach § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG) bestätigt im Wesentlichen die in diesem Zusammenhang angewandte Methodik.

Regionale Kooperation

Einige Stellungnehmende brachten ihre Zustimmung zum Ausdruck, das Thema Kulturlandschaften und ihre Handlungsräume im integrierten Regionalplan darzustellen, insbesondere die Barnimer Feldmark im Berliner Umland sowie die Norduckermark als Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf einzuordnen.

Hinweise gab es dahingehend, dass für eine bessere Nachvollziehbarkeit die Begründung zu den Grundsätzen G 8.1 und G 8.2 geteilt sowie bezüglich der Methodik, Herleitung und Darstellung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf die Begründung geschärft werden sollte. Dem wurde gefolgt und die Begründung neu strukturiert und überarbeitet.

Aus der Nachbarregion kam die Anregung, die Kulturlandschaft mit kulturhistorischer Bedeutung „Oderbruch“, die anteilig in der Region Uckermark-Barnim identifiziert werden kann, mit als Kulturlandschaftlichen Handlungsraum aufzunehmen. Dem konnte gefolgt und somit der Teil des Oderbruchs in der Region als Kulturlandschaft in der Begründung sowie in der Kartenabbildung ergänzt werden. Der Anregung, die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume in der Festlegungskarte darzustellen, wurde nicht gefolgt, da die Darstellung zu einer nicht gewollten scharfen Abgrenzung und Zuordnung führt, diese aber nur einer ungefähren Einordnung als Überblick dienen soll.

Anregungen gab es dahingehend, das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin sowie den Naturpark den Kulturlandschaftlichen Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf zuzuordnen. Den Anregungen wurde nicht gefolgt, da mit dem Grundsatz 4.1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kulturlandschaftliche Handlungsräume identifiziert und entwickelt werden sollen, die besonders gravierende Problemlagen und Schutzanforderungen durch u. a. deutliche Veränderungen aufgrund starken Strukturwandels und/oder flächenintensiver Nutzung durch Erzeugung erneuerbarer Energie, deutliche Zersiedelungstendenzen und Bevölkerungszuwachs bzw. -rückgang aufweisen bzw. deren natur- und siedlungsräumliche Merkmale über Landes- und Bundesgrenzen existieren. Für die Region Uckermark-Barnim wurden demzufolge die Kulturlandschaften Norduckermark, Finowtal, Barnimer Feldmark und Unteres Odertal als solche mit besonderem Handlungsbedarf identifiziert, da hier insbesondere der Strukturwandel und Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum, die verstärkte Siedlungsentwicklung im Umkreis der Metropole sowie die Energiewende mit vermehrter Flächennutzung und Landschaftswandel im Vordergrund stehen.

Eine Stellungnahme brachte die Befürchtung zum Ausdruck, dass mit dem Grundsatz zu Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen die Norduckermark zu einem Gebiet der Energieproduktionslandschaft transformiert wird. Diesem Hinweis wurde nicht gefolgt. Dem Bedenken konnte entgegnet werden, dass für den Kulturlandschaftlichen Handlungsraum Norduckermark in der Begründung dargelegt wird, dass hier in den letzten Jahrzehnten eine rasante Veränderung der Kulturlandschaft erfolgte und somit ein besonderer Handlungsbedarf durch die bereits erfolgte Transformation der Kulturlandschaft besteht. Eine Festlegung, diesen Teilraum zu transformieren, wird nicht getroffen, es geht lediglich darum, die Kulturlandschaft aktiv durch neue kreative Denkweisen, Leitbilder und Perspektiven zu gestalten sowie die regionalen Akteure zu fördern und in ihrer Kooperation zu stärken.

Festlegungskarte

Wenige Stellungnahmen bezogen sich auf die Festlegungskarte mit ihren Darstellungen. Angeregt wurde, die Gemeindegrenzen sowie die Raumstruktur aus dem sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ in der Festlegungskarte darzustellen. Den Anregungen wurde insofern gefolgt, dass die Gemeindegrenzen in die Festle-

gungskarte als nachrichtliche Übernahme aufgenommen und die Festlegung der Raumstruktur der Region Uckermark-Barnim aus dem rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplan nachrichtlich in der Beikarte (Vignette) der Festlegungskarte zu den Verkehrsverbindungen und Verknüpfungspunkten dargestellt werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange im integrierten Regionalplan in Folge der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen ist ein vorrangiges Umweltziel. Dabei sollen Gesundheitsgefahren und Belästigungen, die die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen können, abgewendet werden. Für das Wohlbefinden des Menschen spielt ein intaktes Wohn- und Lebensumfeld eine entscheidende Rolle. Dazu gehören Ungestörtheit, Ruhe, Vermeidung von Reizüberflutung sowie Bewegungsfreiheit in der umgebenden Landschaft insbesondere im nahen Wohnumfeld.

Zur Vermeidung von erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie auf Siedlungsbereiche und Räume mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung wurden im Planungsverfahren verschiedene Kriterien berücksichtigt, wie u. a. Wälder mit der Funktion Erholungsnutzung Stufe 1 der Waldfunktionenkartierung Brandenburg, Landschaftsschutzgebiete und Nationale Naturlandschaften. Insbesondere für die Vorranggebiete Windenergienutzung sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurden entsprechend der rechtlichen Grundlagen (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz, TA Lärm) erweiterte Vorsorgeabstände zu Ortslagen bzw. Wohn- und Mischgebieten in rechtskräftigen B-Plänen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich eingestellt. Die erweiterten Vorsorgeabstände nehmen die politische Forderung in der Region nach besonderem Schutz der menschlichen Gesundheit auf. Zum Schutz des Menschen erfolgten ebenso keine Planfestlegungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in Hochwasserrisikobereichen.

Des Weiteren wurden im integrierten Regionalplan mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund und Vorbehaltsgebiet Tourismus Festlegungen zum Schutz und zur Entwicklung von Erholungsräumen und für den Tourismus bedeutsamen Gebieten getroffen. Insbesondere das Vorranggebiet Freiraumverbund umfasst in der Region Uckermark-Barnim eine Fläche von ca. 39 % der Regionsfläche und schließt raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wie die Vorranggebiete Windenergienutzung, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Siedlung aus.

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Regional bedeutsame Gewerbegebiete, Potenzialstandorten für die Wasserstoffproduktion und Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Gebiete entwickelt, die sich durch besondere Standortfaktoren, Erreichbarkeiten und bestehende Nutzungen auszeichnen. Positive Effekte für das Schutzgut Mensch sind daraus bezüglich der Stärkung der Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit, der besonderen Lagegunst zur Versorgungs- und Infrastruktur sowie der Verminderung von Abwanderungstendenzen zu erwarten und gleichzeitig eine Verringerung der Entfernung zwischen potenziellen Wohn- und Arbeitsstätten.

Insbesondere zu den Vorranggebieten Windenergienutzung wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorrangig von Privatpersonen Bedenken hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen auf den Menschen geäußert, welche von den Windenergieanlagen durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und blinkende Lichter ausgehen. Dem konnte entgegnet werden, dass zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit die Regionalversammlung das Negativkriterium „Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Ortslagen (in Zusammenhang bebauten Gebieten) sowie rechtskräftigen Bebauungsplänen mit der Ausweisung von Wohn- und

Mischgebieten sowie Kur-, Klinikgebieten“ für die Festlegung von Windenergiegebieten festgelegt hat. Mit einem 1.000 m-Abstand wird gewährleistet, dass der Schutz des Menschen auch bei zukünftig größeren Anlagen gegeben ist. Infolge umfangreicher bundesgesetzlicher Änderungen und der damit verbundenen Sonderstellung des Repowerings bis zum 31.12.2030 gemäß § 249 Abs. 3 BauGB wurden Windenergieanlagen, die sich in einem Abstand von 800 bis 1.000 m zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften befinden, nach Möglichkeit in die Flächenkulisse integriert.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass negative Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen insbesondere auf den Menschen und seine Gesundheit im Rahmen eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind. Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Dafür müssen die Anlagen die Einhaltung der Lärmimmissionen nach der TA-Lärm gewährleisten, wobei abweichende Vorgaben zum Infraschall nicht existieren. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Genehmigung ausgeschlossen. Untersuchungen aus den Genehmigungsverfahren haben jedoch gezeigt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch Windenergieanlagen im Abstand ab 800 m von Wohnnutzungen errichtet werden können. Zur Ermittlung der Minimalabstände zur Wohnbebauung wurde ausgehend von einer Referenzanlage ein Gutachten zur Schallimmissionsprognose erstellt. Im Ergebnis konnten zwingend notwendige Abstände bis zu 530 m festgestellt werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen bzw. der Genehmigungsverfahren wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz kamen die Empfehlungen, beim Repowering von Windenergieanlagen einen Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen einzuhalten, die Schutzzone für alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf 300 m und den Vorsorgeabstand zwischen Potenzialstandorten Wasserstoffproduktion zu Wohnbebauungen auf 1.000 m zu erweitern. Den Empfehlungen konnte nicht gefolgt werden, da im Rahmen der Regionalplanung lediglich Flächen für bestimmte Nutzungen ausgewiesen und keine konkreten Vorhaben verwirklicht werden. Negative Umweltauswirkungen einzelner Windenergieanlagen auf den Menschen werden im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Bauleitplanungsverfahren geprüft und entsprechende Abstände auf der Basis von vorhaben- und ortskonkreten Gutachten ermittelt und festgelegt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Entsprechend u. a. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) ist der Schutz von Natur und Landschaft in seiner biologischen Vielfalt, in der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie seiner Regenerationsfähigkeit, in der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, in der Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Erhaltung großflächiger Landschaftsräume und Biotopverbundstrukturen ein übergeordnetes Umweltziel.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf bedeutsame Lebensräume, Schutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten, kollisionsgefährdete und störungssensible Vogel- und Fledermausarten und die biologische Vielfalt in der Region wurden im Planungsprozess verschiedene Kriterien festgelegt, die einer Ausweisung von Planfestlegungen entgegenstehen bzw. einer näheren Betrachtung bezüglich einer Inanspruchnahme unterzogen werden müssen. Somit wurden der Nationalpark Unteres Odertal, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, größere natürliche Oberflächengewässer und nach § 12 Landeswaldgesetz (LWaldG) geschützte Waldflächen von den Planfestlegungen zur Gewerbe- und Siedlungsentwicklung, zur Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie zur Gewinnung Erneuerbarer Energie freigehalten. Natura 2000-Gebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, regional bedeutsame Waldbereiche entsprechend der Waldfunktionenkartierung des

Landes Brandenburg sowie artenschutzrechtliche Belange wurden als Kriterium für die Bewertung von Potenzialflächen für die genannten Planfestlegungen berücksichtigt.

Mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund wird auf ca. 39 % der Regionsfläche ein großräumiger Zusammenhang an Flächen vor Überbauung und Zerschneidung gesichert und geschützt, die u. a. eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und die Biodiversität besitzen. Das Vorranggebiet Freiraumverbund schließt raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wie die Vorranggebiete Windenergienutzung, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Siedlung aus.

Zum Schutz von bedrohten, kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Vogelarten und deren Hauptlebensräumen sind bei der Planfestlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß BNatSchG § 45 b Anlage 1 und Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG einschließlich der Empfehlungen an die Regionalplanung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz entsprechende Arten berücksichtigt worden. Die Empfehlungen des Ministeriums im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten gehen dahin, den Nahbereich kollisionsgefährdeter Vogelarten von Neufestlegungen auszuschließen und nur in Ausnahmefällen den zentralen Prüfbereich kollisionsgefährdeter und störungssensibler Arten zu überplanen. Für bereits mit Windenergieanlagen bebaute Gebiete bzw. in denen solche bereits genehmigt wurden gilt diese Empfehlung nicht. Hier soll in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt eine Konfliktbewertung erfolgen. Diese Empfehlungen wurden bei der Planung der Flächenkulisse zu Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt, so dass auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung in Abstimmung mit den Fachbehörden eine maßstabsangemessene artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz erfolgte. Somit liegen die Vorranggebiete Windenergienutzung bei Flächenneuausweisung außerhalb von zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Vogelarten und gleichzeitig auch vollständig außerhalb der Kulisse der Schlaf- und Rastplätze von Zug- und Rastvögeln bzw. Wasservögeln einschließlich den dazugehörigen festgelegten zentralen Prüfbereichen.

Bezüglich des Schutzes von Fledermauspopulationen und deren Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen hat die Genehmigungspraxis der letzten Jahre gezeigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie u. a. geregelte Abschaltzeiten, ortskonkret erheblich vermindert werden können. Die Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung besagt daher, dass Fledermäuse auf der Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden müssen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geäußerten Einwendungen zum Natur- und Artenschutz betrafen vorrangig die Planfestlegungen zu Windenergiegebieten und Gebieten der Rohstoffgewinnung.

Es kamen Bedenken, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einhergehende Umweltzerstörung im Umweltbericht nicht richtig dargestellt wurde, da die Beeinträchtigungen auf Vögel und Fledermäuse sehr hoch sind. Den Bedenken konnte erwidert werden, dass zum Schutz der Avifauna bei der Planung von Windenergiegebieten die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt wurden. Die Prüfung der Betroffenheit von kollisionsgefährdeten bzw. störungssensiblen Vogelarten hinsichtlich der Planung von Windenergiegebieten erfolgte in Abstimmung mit den Fachbehörden auf Grundlage aktueller Daten des Landesamtes für Umwelt. Die Berücksichtigung entsprechender Schutz- bzw. Nah- und Prüfbereiche betroffener Vogelarten stellt die wesentliche Grundlage für die Bewertung der Erheblichkeit der Betroffenheit dar. Alle relevanten artenschutzrechtlichen Belange wurden in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg berücksichtigt. Erheb-

liche nachteilige Auswirkungen auf die Avifauna konnten für die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht festgestellt werden. Weiterhin haben Auswertungen von Forschungsvorhaben und Untersuchungen an Windenergieanlagen gezeigt, dass Konflikte mit Fledermausarten räumlich und zeitlich eingrenzbar sind. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren können durch Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten erhebliche Beeinträchtigungen vermindert werden. Damit folgt die Planung und Umweltprüfung den oben dargelegten aktuellen Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.

Die Ausweisung von Planfestlegungen in Waldbereichen rief vermehrt Bedenken hervor. Befürchtet wurden großflächige Rodungen einhergehend mit Arten- und Lebensraumverlust. Insbesondere eine hohe Betroffenheit von Fledermauspopulationen und erhöhte Waldbrandgefährdung wurden angemahnt. Gleichzeitig wurde Wald als schützenswerter als Offenlandbereiche angesehen, da hier ein Verlust an Baumbestand mit seinen klimatischen Funktionen zu erwarten ist. Wald wurde weiterhin immer gleichgesetzt mit naturnahen Erholungsbereichen und landschaftsbildprägenden Funktionen.

Im Sinne einer sachgerechten Auseinandersetzung hat die Regionale Planungsgemeinschaft eine differenzierte Bewertung der Waldflächen und ihrer Funktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Planfestlegungen vorgenommen und im Ergebnis einzelne Waldflächen überplant. Grundlage für diese Bewertung ist die Waldfunktionenkartierung des Landes Brandenburg, mit der die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Landes Brandenburg für Wälder erfasst werden. Die Erfassung der Waldfunktionen erfolgt durch die Ämter für Forstwirtschaft auf Grundlage des Landeswaldgesetzes. Somit liegt mit der Waldfunktionenkartierung eine umfassende fachliche Grundlage zur Bewertung von Waldflächen für Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen vor. Die Planfestlegungen liegen außerhalb von hochwertigen naturnahen Waldbereichen mit besonderen Funktionen.

Weiterhin kam die Anregung, eine summarische Bilanzierung von überplanten Wald- und Forstflächen im Umweltbericht darzustellen, um die Prüfung der Waldinanspruchnahme durch die Festlegungen zu vertiefen und damit der Bedeutung des Waldes und seiner Funktionen gerecht zu werden. Gleichzeitig sollten Kompensationsflächen für die Waldumwandlung festgelegt werden. Der Anregung wurde teilweise gefolgt und im Umweltbericht eine überschlägige Betrachtung der Inanspruchnahme von Wald- und Forstflächen ergänzt. Die überplante Forstfläche, einschließlich der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, die lediglich der planerischen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und keine unmittelbare Nutzungsänderung zur Folge haben, beträgt insgesamt ca. 2,4 % der Waldfläche der Region Uckermark-Barnim. Es konnte eingeschätzt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionstüchtigkeit der Forstflächen einschließlich ihrer klimatischen Funktionen auf Grund des flächenhaft relativ geringen Eingriffes und der möglichen Kompensationsmaßnahmen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht zu erwarten sind. Es konnte dargelegt werden, dass die zusätzliche Inanspruchnahme bislang nicht oder in geringem Umfang vorgeprägter Bereiche außerhalb sensibler Bereiche des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes erfolgte. Insbesondere die Festlegungen zu Gewerbe- und Siedlungsentwicklung stellen als Grundsätze der Raumordnung sogenannte Angebotsplanungen dar. Eine mögliche Realisierung einschließlich konkreter Planungsparameter ist auf der regionalen Planungsebene nicht absehbar. Im Umweltbericht können bezüglich der Inanspruchnahme von Forst- und Waldflächen nur überschlägige Betrachtungen erfolgen. Eine Darstellung von Kompensationsflächen für die Waldumwandlung obliegt nicht der Regionalplanung, sondern der nachfolgenden Planungsebene.

Hinsichtlich der Ausweisung von Planfestlegungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erfolgte aufgrund der Stellungnahmen insbesondere durch die Fachbehörden bei der Fortschreibung des integrierten Regionalplans und der Umweltprüfung zur Konfliktbewältigung eine vertiefende Auseinandersetzung.

Siebzehn Vorbehaltsgebiete Siedlung befinden sich in den Landschaftsschutzgebieten Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Wandlitz-Biesenthal-Prendener Seengebiet und Tempeliner Seenkreuz. Hier besteht eine Vorprägung durch bestehende Siedlungen und Infrastrukturen. Konflikte mit der Schutzgebietsverordnung sind zum Teil im Bauleitplanungsverfahren geprüft und vermindert worden. Im Rahmen einer potenziellen Bebauung können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vermieden und vermindert werden. Aufgrund der Vorprägung scheint prinzipiell eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken unter Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich, jedoch wird mit der Planfestlegung die Zustimmung zu Bauleitplanungen damit in keiner Weise vorweggenommen.

Elf Vorranggebiete Rohstoffgewinnung befinden sich in den Landschaftsschutzgebieten Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Wandlitz-Biesenthal-Prendener Seengebiet, Nationalparkregion Unteres Odertal, und Norduckermarkische Seenlandschaft. Die Planfestlegungen wurden getroffen, da hier überwiegend bereits Abbau besteht bzw. es sich um angrenzende Potenzialflächen mit u. a. Bergrecht und/oder Haupt- und Rahmenbetriebspläne handelt und eine Prüfung bereits im bergrechtlichen Verfahren erfolgte. In Landschaftsschutzgebieten bedarf es in der Regel einer Befreiung zur Gewinnung der Rohstoffe. Der Abbau von Rohstoffen liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (BVerwG, Urteil vom 23.05.2023 - 4 C 1.22), sodass die Erteilung einer Befreiung möglich ist. Dies wird durch die jahrelange bergrechtliche Genehmigungspraxis der bestehenden Rohstoffgewinnungsgebiete sowie bereits erteilte Befreiungen von den Verboten weiterhin rechtskräftiger Schutzgebietsverordnungen in der Region Uckermark-Barnim bestätigt.

Für die elf Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, die in den Landschaftsschutzgebieten Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Blumberger Forst und Westbarnim festgelegt wurden, konnte dargelegt werden, dass diese lediglich der mittel- bis langfristigen Sicherung bekannter Rohstoffvorkommen vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen dienen. Durch die Festlegung wird kein Berg- oder Abgrabungsrecht hergestellt oder vorbereitet. Die festgelegte Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete ermöglicht nachfolgenden Planungsebenen bekannte Rohstoffvorkommen leichter in ihre Planungs- und Abwägungsentscheidungen einzubeziehen. Eine Änderung der Landnutzung in Landschaftsschutzgebieten wird durch die Festlegungen nicht unmittelbar befördert. Die Vorbehaltsgebiete stehen den Zielen der Schutzgebietsverordnungen gemäß Abstimmung mit der Fachbehörde im Jahr 2014 nicht entgegen und berühren deren Verbote nicht, seitdem haben sich die Schutzgebietsverordnungen nicht geändert. Eine Ausgliederung aus den Schutzgebieten ist damit nicht erforderlich. Um die regionale Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen auch langfristig sicherzustellen, wurden auf Anregung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg bisher nicht regionalplanerisch gesicherte Rohstoffhöfzigkeitsgebiete in die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung aufgenommen. Eine Verpflichtung, die Flächen im Sinne des Grundsatzes der Raumordnung zu entwickeln, besteht nicht.

Im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Barnimer Heide wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung Grüntal, im Randbereich der Zonen IV/III des Landschaftsschutzgebietes Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin das Vorranggebiet Windenergienutzung Lichterfelde festgelegt. In beiden Gebieten bestehen Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder Anlagen im Genehmigungsverfahren bzw. im Verfahren zum Repowering. Gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben können Landschaftsschutzgebiete zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von Windenergiegebieten beansprucht werden. Vor dem Hintergrund, dass mit dem integrierten Regionalplan 2,2 % der Fläche der Planungsregion für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen und gleichzeitig rund 50% der Regionsfläche bereits als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind (Stand: 2024), wird im Einzelfall aufgrund der Vorprägung von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Bauleitplanung sind unter bestimmten Voraussetzungen u. a. des Öffentlichen

Interesses und fehlender Alternativen durch ein Zustimmungsverfahren bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzungen in Abstimmung mit der Fachbehörde möglich.

Den Bedenken zur Prüfung auf Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten wurde bei der Fortschreibung des Umweltberichtes Rechnung getragen. Anregungen und Hinweise der Fachbehörden kamen hinsichtlich der Ausführung und des Detaillierungsgrades der Verträglichkeitsprüfung. Es wurde auf die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg“ hingewiesen, ein Betrachtungsradius von 5.000 m insbesondere um Windenergiegebiete sowie für einige Planfestlegungen, die innerhalb und angrenzend an Natura 2000-Gebiete liegen, eine umfassende Verträglichkeitsprüfung gefordert. Es wurde darauf verwiesen, dass eine solche Prüfung vollständig sein muss, um die Auswirkungen des Planes auf das Schutzgebiet beurteilen zu können. Es sollten sämtliche Gesichtspunkte des Plans, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können, unter Berücksichtigung der anerkannten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ermittelt werden.

Den Anregungen und Hinweisen wurde insofern gefolgt, dass das Kapitel 11 des Umweltberichtes zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes, des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums überarbeitet wurde. Es wurde für die betroffenen Natura 2000-Gebiete jeweils ein Steckbrief angefertigt, in dem das Natura 2000-Gebiet mit seinen Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, eine Gebietsbeschreibung, eine Kartenabbildung sowie die innerhalb, angrenzend und bis zu einer Entfernung von 1000 m liegenden Planfestlegungen dargestellt und betrachtet werden. Für die entsprechenden Planfestlegungen erfolgt eine Prognose zum Wirkraum und zu den zu erwartenden Wirkungen, die Einschätzung der Möglichkeit planbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile sowie im Ergebnis die Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen auch in ihrer Summationswirkung ausgeschlossen werden können. In der Abwägung konnte dargelegt werden, dass im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Verträglichkeitsvorprüfung bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass entsprechende Untersuchungen sich auf entscheidungsrelevante Daten beschränken sollen. Eine Beschränkung auf das Notwendige und für die planungsrechtliche Entscheidung Erforderliche ist sinnvoll und geboten. Demzufolge kann sich die Untersuchung auf die artenschutzrechtlich relevanten Konfliktpunkte beschränken und danach den Untersuchungsraum sowie die Prüftiefe festlegen (BVerwG u. v. 28.04.2016 Az.: 8 A 9.15, Rn. 133). Ein Untersuchungsumfang von 5.000 m um jede Planfestlegung des integrierten Regionalplans, die zum größten Teil Vorprägungen durch entsprechende Nutzungen aufweisen und für die bereits Verträglichkeitsprüfungen auf Ebene der Genehmigungsplanung durchgeführt wurden, wird als nicht geboten angesehen.

Innerhalb von SPA-Gebieten befinden sich vier Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, die Bergrecht bzw. entsprechende Haupt- und Rahmenbetriebspläne sowie teilweise aktiven Abbau aufweisen. Sie umfassen vorrangig intensiv genutzte Ackerflächen, die in Bezug zur Gesamtfläche des entsprechenden SPA-Gebietes eine geringe Flächengröße aufweisen, die nicht zu einem erheblichen Flächenentzug führen. Im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden entsprechende Prüfungen auf Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durchgeführt, die erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen. Eine entsprechende Mitteilung der Fachbehörde liegt dazu vor.

Die vier Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, die innerhalb von SPA-Gebieten aufgrund der fachlichen Zuarbeit des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe festgelegt wurden, dienen lediglich der planerischen Sicherung der Lagerstätten, das heißt, den Belangen der

Rohstoffgewinnung ist in künftigen Abwägungsverfahren ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine unmittelbare Änderung der derzeitigen Nutzung erfolgt daraus nicht, demzufolge kann eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Innerhalb von FFH-Gebieten liegen das Vorranggebiet Windenergienutzung Pinnow-Hohenlandin und das Vorbehaltsgebiet Siedlung Eberswalde. Für das Gebiet zur Siedlungsentwicklung betrifft das Fledermauswochenstuben, deren Erhalt durch das Vorbehaltsgebiet Siedlung nicht beeinträchtigt wird. Für das Windenergiegebiet besteht bereits eine Vorbelastung durch errichtete und genehmigte WEA. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wurden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Pinnow sowie der wertgebenden Arten konnten ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergienutzung, die angrenzend zu SPA-Gebieten liegen, kam die Forderung, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Insbesondere für die Vorranggebiete Windenergienutzung Tantow und Pinnow-Hohenlandin wurden erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere für Zug- und Rastvögel und im Speziellen für die Waldsaatgans aufgrund von Kollisionsgefahr und Habitatverlust zur Brut- und Zugzeit befürchtet. Diese Bedenken wurden nicht näher unterlegt oder konkretisiert.

Es konnte in der Abwägung dargelegt werden, dass insbesondere SPA-Gebiete von Windenergiegebieten freigehalten worden sind einschließlich entsprechender Nah- und zentraler Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten mit Brut- bzw. Rast- und Schlafplatz innerhalb der Natura 2000-Gebiete. Damit wurde den aktuellen Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz gefolgt. Zur Konfliktbewältigung hat die Regionale Planungsgemeinschaft ein Gutachten in Auftrag gegeben, um potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der SPA-Gebiete durch die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung insbesondere im Bereich der nördlichen Uckermark zu ermitteln und zu bewerten. Dieses Gutachten dient der weiteren fachlichen Unterstützung der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung.

Im Ergebnis des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass für Zug- und Rastvögel keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und die nachfolgende Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen angrenzend oder im Umfeld von SPA-Gebieten zu erwarten sind. Unabhängig davon, ob und wie stark die Zug- und Rastvogelarten auf Störwirkungen empfindlich reagieren, wirken sich diese nicht nachteilig auf die Rastbestände aus. Ziehende Vögel haben eine hohe Anpassungsfähigkeit an die Landschaft und die ständigen Veränderungen. Die nutzbaren Offenlandflächen stellen in der Region für nahrungssuchende Zugvögel keinen Mangelfaktor dar. Durch den Fruchtwechsel im landwirtschaftlichen Anbau rotieren auch die zur Nahrungsaufnahme geeigneten Flächen regelmäßig. Weiterhin stellen Windenergieanlagen für Zug- und Rastvögel keine Barrierewirkung dar, Untersuchungen zeigen, dass diese umflogen werden. Die artspezifische hohe Mobilität ermöglicht dabei Abstände zwischen Schlafgewässern und Nahrungsflächen von 10 km bis 30 km, in Ausnahmefällen auch bis 50 km. Der während des Zuges genutzte Lebensraum ist so groß, dass die dort rastenden Tiere auf Veränderungen oder Störungen an den Nahrungshabitaten angemessen reagieren können. Da somit bereits erheblich nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Tiere, das Kollektiv von Tieren einzelner Arten und deren Lebensräume ausgeschlossen werden können, sind erhebliche Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen grundsätzlich nicht zu erwarten, können also ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahmen der polnischen Behörden brachten ebenfalls Bedenken hinsichtlich des polnischen SPA-Gebietes Dolina Dolnej Odry durch das angrenzende Windenergiegebiet Tantow zum Ausdruck. Diesen Bedenken wurde durch die Erarbeitung des Gutachtens, welches sich auch auf das polnische Natura 2000-Gebiet bezieht, Rechnung getragen. Dabei wurden

hinsichtlich des SPA-Gebietes Dolina Dolnej Odry die aktuellen und fortgeschriebenen Schutzaufgabenpläne einbezogen und berücksichtigt sowie die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in der Strategischen Umweltprüfung für die grenzüberschreitende Umweltprüfung dahingehend überarbeitet. Im Ergebnis des Gutachtens sowie durch die Einhaltung von Nah- und zentralen Prüfbereichen bekannter vorhandener kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten innerhalb des polnischen SPA-Gebietes konnten hinsichtlich der Erhaltungsziele erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine aktuelle FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Tantow bestätigt das Ergebnis.

Schutzgut Fläche und Boden

Das Schutzgut Boden ist in seiner Funktionstüchtigkeit zu erhalten und vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Sparsamer Umgang, eine möglichst geringe Flächenversiegelung und eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung sind vorrangige Maßnahmen zur Wahrung der Funktionen im Naturhaushalt.

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Regional bedeutsames Gewerbe und Siedlung sowie von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung in konfliktarmen und überwiegend durch entsprechende Nutzung vorgeprägten Bereichen erfolgt eine gezielte Steuerung und Konzentration von Flächenverbrauch. Gleichzeitig werden Böden besonderer und seltener Standorteigenschaften sowie die Vielfalt der Bodenformen geschützt, was als positive Umweltauswirkung zu werten ist.

Ein geringer Teil der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mahnte an, dass das Schutzgut Boden nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Es wurden erhebliche Konflikte und Verluste durch die Überplanung gesehen, die im Umweltbericht keine Betrachtung fänden. Den Bedenken konnte entgegnet werden, dass bezüglich des Schutzes von Boden im Umweltbericht die regionalen Umweltziele betrachtet und berücksichtigt wurden und bei der Planung der Festlegungen spezielle Kriterien zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen angewandt wurden. Im Rahmen der Raumordnung werden vorrangig flächige Festlegungen für bestimmte Nutzungen geplant, um diese in einer bestimmten Region zu ordnen. Konkrete Projektparameter sind auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt, so dass spezielle Auswirkungen, wie Bodenabtrag, Bodenversiegelung oder -verdichtung, erst auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanungen eingehend berücksichtigt sowie regelmäßig durch Maßnahmen vermieden, vermindert und kompensiert werden können. Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und dargestellt worden, da durch den Abbau ein großflächiger Verlust an Boden mit seinen Funktionen zu erwarten ist.

Schutzgut Wasser

Grundwasser und naturnahe Oberflächengewässer sind vor Beeinträchtigungen hinsichtlich ihres Vorkommens, ihrer Struktur und Qualität zu schützen. Uferbereiche und Rückhalteflächen für den Hochwasserschutz von Stand- und Fließgewässern sowie Wasserschutzgebiete sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

Ähnlich des Schutzgutes Fläche und Boden wirkt sich die gezielte Steuerung und Konzentration von Flächenverbrauch positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Im Zuge der Planfestlegungen wurde durch Ausschluss nicht geeigneter Flächen bereits eine Konfliktminderung erzielt. Besonders wertvolle Bereiche wurden vorab ausgeschlossen, sodass weitestgehend Retentionsräume und Gebiete mit besonderer Funktion und Leistungsfähigkeit für Grundwasserregeneration, Grundwasserschutz und Trinkwassergewinnung nicht durch die Planfestlegungen betroffen sind. Weiterhin erfolgten keine Planfestlegungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in Hochwasserrisikobereichen.

Auch hier wurden durch einige Stellungnehmende erhebliche Konflikte und Verluste durch die Überplanung gesehen. In der Abwägung konnte begründet werden, dass die dahingehenden Umweltziele der Region überwiegend durch Einhaltung der maßgeblichen Kriterien im Planungsverfahren keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Insbesondere künftige baubedingte Beeinträchtigungen in den Vorbehaltsgebieten zu Regional bedeutsamen Gewerbegebieten und Siedlung sowie in Vorranggebieten Windenergienutzung lassen sich regelmäßig im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren vermeiden, vermindern und kompensieren.

Weiterhin konnte mitgeteilt werden, dass auf der 41. Regionalversammlung am 29. November 2023 beschlossen wurde, einen sachlichen Teilplan „Vorbeugender Hochwasserschutz – Anpassung an den Klimawandel“ zu erstellen. In diesem soll neben Hochwasser insgesamt die Thematik Wasser in Bezug zu den Klimaveränderungen betrachtet werden. Gleichzeitig konnte auf das Gutachten zur „Analyse und Bewertung regionalspezifischer Daten zum Landschaftswasserhaushalt der Planungsregion Uckermark-Barnim“ verwiesen werden, das die Landkreise Uckermark und Barnim 2021 in Auftrag gegeben haben. Ziel des Projektes war die Analyse regional-spezifischer Daten, die Identifikation von Handlungsräumen sowie die Erarbeitung flächen-spezifischer Maßnahmen zu den Themen Landschaftswasserhaushalt, Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Einbeziehung der aktuellen Klimaszenarien. Damit liegt ein themenübergreifender und flächenspezifischer Maßnahmenkatalog den Kommunen zur Übernahme in die Bauleitplanung vor.

Schutzgut Luft/Klima

Luft und Klima sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Flächen mit hoher Funktionstüchtigkeit als Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen insbesondere um Siedlungsräume mit starker Versiegelung sind zu bewahren und zu entwickeln. Zum Schutz des Klimas und zur Verringerung der Emissionen gibt es vom Land Brandenburg die Zielstellung, für das Jahr 2030 die energiebedingten CO₂-Emissionen, welche die Gesamtemissionen Brandenburgs deutlich dominieren, um 72 % gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren. Der vom Kabinett im März 2024 beschlossene Klimaplan umfasst eine ressortübergreifende Klimaschutzstrategie und ein entsprechendes Maßnahmenprogramm und legt eine Klimaneutralität bis spätestens 2045 fest. Um auch Zwischen- und Sektorziele zu erreichen, sollen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparung in Haushalt, Gewerbe und Industrie, die Mobilitätswende sowie die Nutzung grünen Wasserstoffs schnellstmöglich ausgebaut und entwickelt werden.

Mit der Ausweisung der Planfestlegungen unter Einhaltung verschiedener Kriterien zum Schutz der Umwelt werden überwiegend relativ konfliktarme Bereiche und durch entsprechende Planungen und Nutzungen bereits vorgeprägte Gebiete überplant. Mit der Flächensicherung und Konzentrierung auf Standorte, die sich durch besondere Standortfaktoren, Erreichbarkeiten und bestehende Nutzungen auszeichnen, wird eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum, die eine besondere Funktion für das Schutzgut Klima und Luft haben, vermindert. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung dient dem Erreichen des bundesrechtlich vorgeschriebenen Flächenziels sowie den Klimazielen des Land Brandenburg, um die Gewinnung Erneuerbarer Energien zu beschleunigen und damit den klimaschädigenden CO₂-Ausstoß erheblich zu verringern. Die Festlegungen zum Thema Verkehr und Mobilität geben ebenfalls richtungsweisend Grundsätze der Raumordnung zur Stärkung der Mobilität im öffentlichen Nahverkehr sowie im Radverkehr zur Verminderung von Luftschadstoffen entsprechend des Mobilitätsgesetzes des Landes Brandenburg vor. Mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund wird auf ca. 39 % der Regionsfläche ein großräumiger Zusammenhang an u. a. Wald-, Moor- und Grünlandflächen vor Überbauung und Zerschneidung gesichert und geschützt, die u. a. eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz als CO₂-Senken und zur Kalt- und Frischluftentstehung haben.

Das Schutzgut Luft/Klima wurde in einigen Einwendungen bezüglich der Beanspruchung von Waldbereichen mit seinen Funktionen des Klimaschutzes und als CO₂-Speicher angesprochen. Es wurde befürchtet, dass insbesondere mit der Errichtung von Windenergieanlagen großflächige Rodungen und damit Klimaschädigungen und CO₂-Freisetzungen einhergehen und der positive klimatische Effekt, der durch die Nutzung alternativer Energiegewinnung erreicht werden soll, im Widerspruch dazu steht. Den Einwendenden wurde dargelegt, dass nicht die gesamte Waldfläche eines Vorranggebietes Windenergienutzung gerodet wird. Es wird nur für Standortfläche, Kranstellfläche, Kranauslegerfläche, ggf. Kabeltrassen, Zuwegungen und Zufahrtsraden sowie temporär für Arbeitsflächen von einem dauerhaften Waldverlust ausgegangen, der pro Windenergieanlage ca. 0,2 bis 1 ha beträgt. Für die dauerhaften Rodungsflächen hat eine Ersatzaufforstung als mindestens flächengleicher Ausgleich bzw. auch eine qualitative Aufwertung bestehender Waldbestände zu erfolgen, was im Rahmen des künftigen Genehmigungsverfahrens von der Forstbehörde festgelegt wird.

Schutzgut Landschaft

Die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind erklärte Umweltziele des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Unzerschnittene Landschaftsräume sollen erhalten bleiben und Landschaften, die sich besonders für die naturbezogene Erholung eignen, vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Entsprechend § 1 Absatz 5 BNatSchG sind Vorhaben so zu planen und zu bündeln, dass Zerschneidungen und Flächenverbrauch vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Landschaft, Kulturlandschaft und das Landschaftsbild wurden im Planungsprozess verschiedene Kriterien festgelegt, die einer Ausweisung von Planfestlegungen entgegenstehen bzw. einer näheren Betrachtung bezüglich einer Inanspruchnahme unterzogen werden müssen. Somit wurden der Nationalpark Unteres Odertal, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, größere natürliche Oberflächengewässer und nach § 12 Landeswaldgesetz (LWaldG) geschützte Waldflächen von den Planfestlegungen zur Gewerbe- und Siedlungsentwicklung, zur Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie zur Gewinnung Erneuerbarer Energie freigehalten. Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und regional bedeutsame Waldbereiche u. a. Erholungswälder der Stufe 1 entsprechend der Waldfunktionenkartierung des Landesbetriebes Forst wurden als Kriterium für die Bewertung von Potenzialflächen für die genannten Planfestlegungen berücksichtigt.

Mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund wird auf ca. 39 % der Regionsfläche ein großräumiger Zusammenhang an Flächen vor Überbauung und Zerschneidung gesichert und geschützt, die u. a. eine hohe Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholungsnutzung besitzen. Das Vorranggebiet Freiraumverbund schließt raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wie die Vorranggebiete Windenergienutzung, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Siedlung aus.

Das Vorbehaltsgebiet Tourismus dient dem Ausbau und der Weiterentwicklung des touristischen Angebots, der Entwicklung touristischer Schwerpunkte sowie der Stärkung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Die Planfestlegung stärkt den Tourismus gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Der Bewahrung des baukulturellen Erbes sowie eines naturnahen Landschaftsbildes kommt ein besonderes Gewicht zu.

Mit den Grundsätzen der Raumordnung zur Thematik Regionale Kooperation und der Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und solchen mit besonderem Handlungsbedarf wird die Region in der Vielgestaltigkeit ihrer Kulturlandschaft mit typischen Landschaftsbildern, Traditionen und wirtschaftlicher Wertschöpfung betrachtet. Derzeit erfolgt eine schnelle Veränderung der Kulturlandschaften in der Region Uckermark-Barnim durch u. a. den demografischen Wandel, die Herausforderungen der Klimaanpassung und des Klimaschutzes

sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Der Grundsatz G 8.2 Kulturlandschaftliche Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf weist auf diese Veränderungen in den Teilräumen der Region hin. Die Veränderung von Kulturlandschaft sollte als Chance gesehen und perspektivische Handlungsfelder erkannt und gestaltet werden. Insbesondere der Umgang mit dem Ortsbild- und Landschaftswandel durch positive und negative Bevölkerungsentwicklungen sowie die vermehrte Flächennutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie erfordert kreative Anpassungsstrategien.

Hinweise und Bedenken hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bezogen sich vor allem auf die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Für den Nationalpark Unteres Odertal wurden Bedenken hinsichtlich einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Unteren Odertals und seiner Umgebung durch die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Nationalparks geäußert. Der Umweltbericht würde zwar die potenziellen Beeinträchtigungen benennen, jedoch die erheblichen Auswirkungen auf den hohen landschaftsästhetischen Eigenwert und auf die als besonders ästhetisch erlebte unbeeinträchtigte Natur- und Kulturlandschaft einschließlich der Erholungsnutzung und des Erlebnisses des Wildnisaspektes verkennen und bei der Planung von umliegenden Windenergiegebieten nicht berücksichtigen. Dem konnte erwidert werden, dass der Nationalpark „Unteres Odertal“ aufgrund seiner hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit für Windenergienutzung tabu ist. Auch in dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“ befinden sich keine Windenergiegebiete. Auf diese Weise werden der Nationalpark Unteres Odertal und der Aspekt „Wildnis erleben“ hinreichend in der Abwägung berücksichtigt, auch wenn mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung voraussichtlich zusätzliche Sichtbeziehungen aus dem Nationalpark heraus zu Windenergieanlagen entstehen werden.

Insbesondere in den Stellungnahmen von Privatpersonen war die Beeinträchtigung und Veränderung des Landschaftsbildes ein weiterer Hauptschwerpunkt. Die Überprägung der Landschaft mit weit sichtbaren technischen Elementen insbesondere auch im Hinblick auf die steigende Größe der Windenergieanlagen wurde kritisch gesehen. Ein Verlust von Erholungsbereichen, touristischen Anziehungspunkten sowie ein Werteverlust von Immobilien wird befürchtet. Den Bedenken zur Veränderung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen konnte dargelegt werden, dass diese u. a. durch ihre Höhe das Landschaftsbild verändern, inwiefern dies jedoch als störend empfunden wird unterliegt - ebenso wie eine generelle Bewertung des Landschaftsbildes - immer auch subjektiven Belangen. Windenergieanlagen können gegebenenfalls den landschaftsgebundenen Erholungsaspekt beeinflussen. Die Festlegung von Windenergiegebieten führt jedoch zu einer räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen auf einen begrenzten Raum und wirkt somit auch landschaftsschützend für Räume, die dem Erhalt von Landschaft und Landschaftsbild sowie der Erholung dienen. Die Planung unter Berücksichtigung von bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie bereits technisch vorgeprägten Landschaftsräumen dient weiterhin dem Schutz und Freihalten von bisher dahingehend unbeeinträchtigten Landschaftsräumen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung durch Vorranggebiete Windenergienutzung auf das Landschaftsbild im grenznahen Bereich zur Republik Polen wurde entsprechend den Hinweisen von polnischer Seite der polnische Landschaftsschutzpark Unteres Odertal betrachtet. Es konnte ermittelt und begründet werden, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf den Landschaftsschutzpark sowie das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion im grenznahen polnischen Gebiet aufgrund der Entfernung voraussichtlich nicht gegeben sind.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind Zeugnisse der historischen erdgeschichtlichen und menschlichen Entwicklung, im ländlichen Raum insbesondere der gewachsenen Kulturlandschaft. Sie sind vor schädigenden Umwelteinwirkungen zu schützen und in ihrem Bestand zu sichern.

Für das Schutzgut Kulturgüter/sonstige Sachgüter sind im Planungsprozess bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Regional bedeutsames Gewerbegebiet und Siedlung, von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung sowie von Vorranggebieten Windenergienutzung Kriterien zu Bau- und Bodendenkmalen, Gartendenkmal, Denkmalbereiche sowie Umgebungsschutz von Denkmalen berücksichtigt worden. Wertvolle Bereiche im Siedlungsgebiet werden durch Kriterien zu Wohnnutzungen mit Schutzzonen von Planfestlegungen ausgeschlossen. Mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus wird der Tourismus gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen gestärkt und bietet Schutz vor dem Tourismus abträglichen raumbedeutsamen Nutzungen. Dabei kommt der Bewahrung der Kulturgüter und des baukulturellen Erbes ein besonderes Gewicht zu.

Einige Stellungnehmer bezogen sich auf die Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Denkmale, insbesondere Gartendenkmale und Bodendenkmale einschließlich oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale. Es wurden erhebliche Konflikte und Verluste durch die Überplanung gesehen, die im Umweltbericht keine Betrachtung fänden. Den Bedenken konnte nicht gefolgt werden, da bezüglich des Schutzes von Denkmalen einschließlich Bodendenkmalen im Umweltbericht die regionalen Umweltziele betrachtet und berücksichtigt wurden und bei der Planung der Festlegungen spezielle Kriterien zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen angewandt wurden. Im Rahmen der Raumordnung werden vorrangig flächige Festlegungen für bestimmte Nutzungen geplant, um diese in einer bestimmten Region zu ordnen. Konkrete Projektparameter sind auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt, so dass spezielle Auswirkungen, wie z. B. mögliche Eingriffe in Bodendenkmale, erst auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanungen eingehend berücksichtigt sowie durch Maßnahmen vermieden, vermindert und kompensiert werden können. Da die Bereiche oftmals sehr kleinräumig sind, kann auf der Maßstabsebene der Regionalplanung dahingehend immer nur eine Prognose und keine detaillierte Darstellung und Prüfung erfolgen. Das Konfliktpotenzial für den Umweltaspekt ist auf Grund der realen Möglichkeit der Umsetzung von spezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene lösbar. Im Umweltbericht wurden auf Anregung der Denkmalschutzbehörden Hinweise für nachfolgende Verfahren zum Umgang mit Bodendenkmalen und deren potenzielle Beeinträchtigung durch künftige Planungen und Bautätigkeiten aufgenommen. Auf einen erhöhten Prüfaufwand für Planfestlegungen, in denen obertägig sichtbare und untertägige Bodendenkmale registriert sind oder sich in unmittelbarer Nähe befinden, wurde im Umweltbericht hingewiesen.

Von Seiten der Denkmalschutzbehörden kamen vor allem Bedenken bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Umfeld von Gartendenkmalen. Es wurde seitens der Denkmalschutzbehörden dargelegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf raumwirksame Denkmale haben kann, bei denen die Umgebung maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwertbegründend ist. Um derartige Beeinträchtigungen festzustellen, wurde für die ausgewiesenen Windenergiegebiete beurteilungsfähige Fachgutachten u. a. mit einer dreidimensionalen Darstellung und einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen gefordert. Das Windenergiegebiet „Damitzow“ sollte gestrichen werden, da bereits eine Simulation vorliegt, die erhebliche Beeinträchtigungen des Gutsparks Damitzow feststellt. Den Bedenken konnte erwidert werden, dass die Belange des Denkmalschutzes der Ausweisung von Windenergiegebieten in der Regel nicht entgegenstehen. Das gemäß § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehende überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien kann nur in atypischen Einzelfällen überwunden werden. Eine fachliche Begründung, die die besonderen Umstände des atypischen Einzelfalls für das betreffende Windenergiegebiet beschreibt, lag der Stellungnahme nicht bei. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a Grundgesetz und dem Schutz von

Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Dem Denkmalschutz kommt kein vergleichbarer verfassungsrechtlicher Rang zu. Das Denkmalschutzinteresse hat damit in der Abwägung zurückzutreten, auch wenn ein Denkmal erheblich beeinträchtigt sein sollte, vgl. Oberverwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG.

Im Verlauf des Beteiligungsverfahrens wurde das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz u. a. hinsichtlich des beschleunigten Ausbaus von Anlagen zur Gewinnung Erneuerbaren Energien angepasst und eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED inklusive einer Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale (Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen) veröffentlicht. Hinsichtlich der möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Gutsparanlage Damitzow durch die Errichtung von Windenergieanlagen erging vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein am 27. Juli 2023 verkündetes Urteil (OVG 3a A 52/23). Es stellt klar, dass denkmalrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen hier nicht entgegenstehen und die Gutsanlage Damitzow kein besonders landschaftsprägendes Denkmal darstellt, da hier keine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung bzw. Inszenierung vorliegt. Somit wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung Damitzow nicht aus der Flächenkulisse gestrichen. Im Umweltbericht wird auf den Schutz und die Erhaltung von Bau-, Garten-, und technischen Denkmälern, sowie Denkmalbereichen und Denkmälern mit Gebietscharakter im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzes und die Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange in nachfolgend Planungsverfahren zu Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie zu Vorhaben der Windenergienutzung hingewiesen.

Schutzgut Wechselwirkung

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Regional bedeutsame Gewerbegebiete, Potenzialstandorten für die Wasserstoffproduktion, Vorbehaltsgebieten Siedlung, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Windenergienutzung werden Gebiete entwickelt, die künftig Bautätigkeiten bzw. Abgrabungen nach sich ziehen können. Damit sind immer Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Erheblich werden diese Beeinträchtigungen, wenn die Gesamtauswirkungen auf die Schutzgüter eine nachhaltige Veränderung der Funktionstüchtigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes nach sich ziehen. In Bereichen mit technischen Vorprägungen und bestehenden Beeinträchtigungen der komplexen Wirkungsgefüge der Schutzgüter dürfen kumulative Effekte nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Gebietszustandes führen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden im Planungsprozess verschiedene Kriterien festgelegt, die einer Ausweisung von Planfestlegungen entgegenstehen bzw. einer näheren Betrachtung bezüglich einer Inanspruchnahme unterzogen werden müssen. Somit wurden der Nationalpark Unteres Odertal, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, größere natürliche Oberflächengewässer und nach § 12 Landeswaldgesetz geschützte Waldflächen von den Planfestlegungen zur Gewerbe- und Siedlungsentwicklung, zur Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie zur Gewinnung Erneuerbarer Energie freigehalten. Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung während des Planungsprozesses in iterativer Weise eine Überprüfung auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie entsprechende Abstimmungen mit den Fachbehörden. Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung wurden Planfestlegungen verworfen und angepasst.

Es wurden Einwendungen hinsichtlich einer Konzentration von Planfestlegungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung insbesondere im Gebiet der Uckermark und der übermäßigen Belastung des Landschaftsraumes und der dort lebenden Bevölkerung im Hinblick auf schon bereits bestehende Windparks geäußert.

Den Einwendenden wurde mitgeteilt, dass die Planung zum Schutz von Mensch, Natur und Landschaft vorwiegend in Bereichen mit bestehenden Windparks und technischen Vorprägungen erfolgte. Durch die angewandte Methodik resultierte eine weitgehende raumordnerische Prüfung mit dem Prüfergebnis, dass der Windenergienutzung in den festgelegten Vorranggebieten nach aktuellem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Belange entgegenstehen und die Planfestlegungen in vorwiegend konfliktarmen Bereichen liegen. Mit der Flächenkulisse kann das durch die neue Bundesgesetzgebung festgelegte Flächenziel für die Windenergienutzung (1,8% bis Ende 2027, 2,2% bis Ende 2032) erreicht werden, um die restliche Regionsfläche per Gesetz zu entprivilegieren. Damit wird auch der Energiestrategie und dem Klimaplan des Landes Brandenburg gefolgt.

Im Umweltbericht wurde unter dem Schutzgut Wechselwirkung die Konzentration von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Region untersucht und somit auch eine quantitative und ganzheitliche Betrachtung durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der Planfestlegungen eine geringe bis mittlere Konzentration im Umkreis von ca. 5 km aufweist. Zu einer erhöhten Konzentration von Windenergiegebieten kommt es in der nördlichen Uckermark. Hier besteht eine hohe Vorbelastung durch bereits errichtete Windparks, die entsprechend der erläuterten Methodik als Vorranggebiete unter Beachtung des Kriterienkatalogs in die Planung aufgenommen wurden. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Verminderung von erheblichen kumulativen Beeinträchtigungen zu prüfen.

Begründung für die Annahme des Planes nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Im integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim werden 29 Vorbehaltsgebiete Regional bedeutsame Gewerbegebiete, 10 Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion, 23 Vorranggebiete und 29 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, das Vorbehaltsgebiet Tourismus, 87 Vorbehaltsgebiete Siedlung, regional bedeutsame Verkehrsverbindungen einschließlich 34 Verknüpfungspunkte, das Vorranggebiet Freiraumverbund, 49 Vorranggebiete Windenergienutzung sowie Grundsätze zur Thematik Regionale Kooperation festgelegt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die der Entwicklung von Gewerbe- und Siedlungsflächen, dem Ausbau Erneuerbarer Energien und der Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen dienen und damit zukünftig eine Bautätigkeit bzw. Abgrabung von oberflächennahen Rohstoffen nach sich ziehen können, wurden anhand verschiedener Kriterien zur Einhaltung der Umweltziele in konfliktarmen Gebieten unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen festgelegt.

Durch den konsequenten Ausschluss bestehender und geplanter Wohnnutzungen und die Einhaltung von Vorsorgeabständen für die Planfestlegungen zu Gewerbestandorten, Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie zu Erneuerbaren Energien wird dem Vorsorgegrundsatz zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit Rechnung getragen. Für die Planfestlegungen zur Siedlungsentwicklung sind aufgrund der Ausweisung von Flächen mit besonderer Lagegunst zu Versorgungs- und Verkehrsinfrastrukturen vornehmlich aus Sicht des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf bedeutsame Lebensräume, Schutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten, kollisionsgefährdete und störungssensible Vogel- und Fledermausarten und die biologische Vielfalt in der Region wurden im Planungsprozess verschiedene Kriterien festgelegt, die einer Ausweisung von Planfestlegungen entgegenstehen bzw. einer näheren Betrachtung bezüglich einer Inanspruchnahme unterzogen werden müssen. Somit wurden der Nationalpark Unteres Odertal, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, größere natürliche Oberflächengewässer und nach § 12 Landeswaldgesetz (LWaldG) geschützte Waldflächen von den Planfestlegungen zur Gewerbe- und Siedlungsentwicklung, zur Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie zur Gewinnung Er-

neuerbarer Energie freigehalten. Natura 2000-Gebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, regional bedeutsame Waldbereiche entsprechend der Waldfunktionenkartierung des Landesbetriebes Forst sowie artenschutzrechtliche Belange wurden als Kriterium für die Bewertung von Potenzialflächen für die genannten Planfestlegungen berücksichtigt.

Eine erhebliche Betroffenheit von kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Vogel- und Fledermausarten konnte insbesondere für die Vorranggebiete Windenergienutzung durch die konsequente Anwendung der Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz für die Regionalplanung einschließlich der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Anwendungserlasses des Landes Brandenburgs vermieden werden. In Abstimmung mit den Fachbehörden sind überwiegend keine essentiellen Lebensräume und Flugbeziehungen der Arten betroffen bzw. können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren verbleibende Konflikte durch wirksame Schutzmaßnahmen gelöst werden.

Planfestlegungen in Landschaftsschutzgebieten sowie in Natura 2000-Gebieten erfolgten auf Grundlage bestehender Nutzungen und Vorprägungen. Hier konnte in Abstimmung mit den Fachbehörden davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende Prüfung hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete im Rahmen von Genehmigungsverfahren bereits erfolgte und kleinflächige Gebietserweiterungen möglich sind. Die Inanspruchnahme von geringfügigen Flächen in Schutzgebieten insbesondere für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und die Vorranggebiete Windenergienutzung war nötig, da ca. 66 % der Fläche der Region Uckermark-Barnim als Schutzgebiete ausgewiesen sind. Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ergibt sich z. B. für Landschaftsschutzgebiete, die insgesamt ca. 50 % der Regionsfläche umfassen, eine Flächeninanspruchnahme von ca. 0,3 %, für Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung eine Flächeninanspruchnahme von ca. 0,6 %. Für die zwei Vorranggebiete Windenergienutzung, die in mit Gewerbe und Hochspannungsleitungen geprägten Randbereichen von Landschaftsschutzgebieten liegen, wurde eine Fläche von ca. 0,2 % in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete konnten im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Eine Beanspruchung von Flächen der Natura 2000-Gebiete durch Planfestlegungen erfolgt auf Grund bereits bestehender Nutzungen sowie gesicherter Rohstoffvorkommen. Somit liegt in einem Vorbehaltsgebiet Siedlung ein FFH-Gebiet zum Fledermausschutz, jeweils vier Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurden in SPA-Gebieten und ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Teilfläche in einem FFH-Gebiet mit bereits bestehender Bebauung durch Windenergieanlagen ausgewiesen. Eine Planfestlegung in Natura 2000-Gebieten ist nicht generell ausgeschlossen. In Einzelfällen kann eine Festlegung erfolgen, wenn erheblich negative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Insbesondere in der nördlichen Uckermark befinden sich Vorranggebiete Windenergienutzung angrenzend bzw. in unmittelbarer Umgebung von SPA-Gebieten. Die SPA-Gebiete nehmen ca. 37 % der Regionsfläche ein. Der überwiegende Teil der Vorranggebiete Windenergienutzung ist mit Windenergieanlagen bebaut bzw. befinden sich Anlagen im Genehmigungsverfahren. Innerhalb von SPA-Gebieten erfolgten diesbezüglich keine Planfestlegungen. Zur Überprüfung von potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der SPA-Gebiete durch die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung insbesondere im Bereich der nördlichen Uckermark hat die Regionale Planungsgemeinschaft ein Gutachten in Auftrag gegeben. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass für Zug- und Rastvögel als wertgebende Arten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Barrierewirkungen, Kollisionsgefährdung und Habitatverlust durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und die nachfolgende Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen angrenzend oder im Umfeld von SPA-Gebieten zu erwarten sind.

Unter Einbeziehung vorhandener Gutachten und Verträglichkeitsprüfungen konnten mit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in der Region Uckermark-Barnim ausgeschlossen werden.

Durch die Planfestlegungen zu Gewerbestandorten, zu Rohstoffsicherung und -gewinnung, zur Siedlungsentwicklung und zu Erneuerbaren Energien werden Forstflächen in Anspruch genommen. Durch die rahmensetzende Funktion der Vorbehaltsgebiete Regional bedeutsame Gewerbegebiete und Siedlung wird nachfolgend nicht zwingend die gesamte Fläche überbaut. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dienen lediglich der planerischen Sicherung des Rohstoffvorkommens, eine Beanspruchung von Forstfläche ist damit nicht unmittelbar absehbar. Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bestehen bereits Bergrechte bzw. Haupt- und Rahmenbetriebspläne, so dass für den Verlust bereits eine Kompensation im Rahmen der Genehmigungsverfahren eingestellt wurde. Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung werden, aufgrund der notwendigen Abstände von Windenergieanlagen untereinander, Forstflächen nur teilweise überbaut, so dass sich die Inanspruchnahme von Forst reduziert und großflächige Rodungen vermieden werden. In der Gesamtschau beträgt die überplante Forstfläche, einschließlich der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, ca. 2,4 % der Waldfläche der Region Uckermark-Barnim. Erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionstüchtigkeit der Forstflächen einschließlich ihrer klimatischen Funktionen sind auf Grund des flächenhaft relativ geringen Eingriffes und der möglichen Kompensationsmaßnahmen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht zu erwarten.

Planfestlegungen im Grenzbereich zu Nachbarregionen orientieren sich an bestehenden Nutzungen und Planungen sowie technischen Vorprägungen, insbesondere zur Republik Polen an bereits errichteten und im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlagen sowie am aktiven Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Für die grenzüberschreitend zu betrachtenden Planfestlegungen sind keine voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen festgestellt worden.

Mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund wird auf ca. 39 % der Regionsfläche ein großräumiger Zusammenhang an Flächen vor Überbauung und Zerschneidung gesichert und geschützt, die u. a. eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und die Biodiversität besitzen. Das Vorranggebiet Freiraumverbund schließt raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wie die Vorranggebiete Windenergienutzung, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Siedlung aus.

Erheblich negative Umweltauswirkungen durch die Planfestlegungen mit nachfolgend möglicher Bautätigkeit bzw. Abgrabung von oberflächennahen Rohstoffen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima und Kulturgüter/sonstige Sachgüter können regelmäßig durch geeignete Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene vermieden, vermindert und kompensiert werden.

Bei der Umsetzung der Planfestlegungen zu Vorbehaltsgebiet Tourismus, Vorranggebiet Freiraumverbund, Verkehr und Mobilität sowie Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen des integrierten Regionalplans der Region Uckermark-Barnim kommt es mehrheitlich oder ausschließlich zu positiven Umweltauswirkungen.

Das Vorranggebiet Freiraumverbund schützt und entwickelt multifunktional den Freiraum und sichert diesen im großräumigen Zusammenhang, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft, den Biotopverbund und Biodiversität sowie die Erholung. Raumbedeutsame Maßnahmen, wie z. B. bauliche Nutzungen, die zu Zerschneidungen oder anderen Beeinträchtigungen führen, sind im Freiraumverbund ausgeschlossen. Dadurch werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für nachfolgende Generationen gesichert.

Im Vorbehaltsgebiet Tourismus werden durch die Festlegungen die Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur angestrebt, deren Ausbau behutsam und naturverträglich

gestaltet werden soll und in der die landschaftsbezogene Erholung einen besonderen Stellenwert hat. Durch Verknüpfung mit anderen Wirtschaftszweigen wird zudem eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung angestrebt. Durch die gezielte Lenkung tourismusfördernder Maßnahmen, Fernhaltung tourismushinderlicher Maßnahmen und verkehrslenkender Maßnahmen werden Nutzungskonflikte vermieden. Die Festlegungen zu Verkehr und Mobilität können eine nachhaltige, bedarfsgerechte, flächendeckende Mobilität, insbesondere hinsichtlich des Öffentlichen Personennahverkehrs und der Radverkehrsinfrastruktur sichern und entwickeln. Dabei werden die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungszentren aus anderen Gemeinden und Gemeindeteilen sowie die Vernetzung touristischer Schwerpunkte verbessert, was sich positiv auf den Menschen und dessen Gesundheit auswirken kann. Darüber hinaus werden durch die Festlegungen Übergänge und räumliche Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Verkehrsangeboten geschaffen. Mit den Grundsätzen zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ergibt sich ein zusätzlicher Spielraum für die nachhaltige Entwicklung und Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume. Die Realisierung der sich ergebenden Potenziale sollte von den regionalen Akteuren bedarfsgemäß und nach Maßgabe ggf. vorhandener fachrechtlicher Restriktionen umgesetzt werden. Angestrebt werden durch die Festlegungen Vorteile beim Transformationsprozess zur Harmonisierung traditioneller, regionaler Werte mit den neuen Anforderungen und Nutzungsansprüchen.

Zu einer räumlichen Konzentration bezüglich Gewerbe- und Siedlungsentwicklung kommt es in der Planungsregion im Landkreis Barnim. Hier befinden sich eine Vielzahl von Planfestlegungen sowie überwiegend großflächige Ausweisungen, die vorwiegend auf bestehenden Nutzungen und dem Vorhandensein von geeigneten Potenzialflächen beruhen. Im Landkreis Uckermark überwiegen vor allem in der nördlichen Uckermark die Festlegungen zur Windenergienutzung. Auch hier wurden vorrangig bestehende und sich im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlagen sowie vorhandene Windparks ausgewiesen. Die Konzentration der Vorranggebiete Windenergienutzung ergibt sich aus der naturräumlichen Ausstattung der Region Uckermark-Barnim sowie der großflächigen Ausweisung von nationalen und europäischen Schutzgebieten.

Da die gesamte Planungsregion Uckermark-Barnim grundsätzlich als Ausgangsgröße für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung herangezogen wurde, wurden letztendlich die Bereiche ausgewiesen, die sich nach der vorliegenden Datenlage und unter Berücksichtigung eines umfassenden Kriterienkatalogs als relativ konfliktarm gegenüber Windenergienutzung darstellen. In der den Planungsprozess begleitenden Strategischen Umweltprüfung konnten weitere konfliktarme Bereiche nicht ermittelt werden. Jedoch wurden Gebiete wie „Groß Dölln“, Erweiterungen der Vorranggebiete Hohengüstow und Bandelow aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten aus der Planung genommen. Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Umweltziele der Region, der Kriterien der Ausweisung und der innergebietlichen Einzelprüfung der prüfrelevanten Umweltaspekte. Verbleibende Konflikte wurden auf ihre Erheblichkeit geprüft und es konnte festgestellt werden, dass diese in nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation gelöst werden können.

Als regenerative Energiequelle und derzeit wirtschaftlichste Form leistet die Windenergienutzung einen bedeutenden Beitrag zur klimaverträglichen Energieerzeugung. Die dadurch nach sich ziehende Verringerung der Umweltbelastung durch die Reduzierung herkömmlicher Energieerzeugung stellt einen erheblichen positiven Umwelteffekt dar, da mit der Abnahme des Ausstoßes von u. a. Stickoxiden, Schwefeloxiden, Kohlenwasserstoffen und Stäuben klimaschädigende Wirkungen gemindert werden.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind mit der Absicht festgelegt worden, der gesetzlichen Verpflichtung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nachzukommen und das regio-

nale Teilflächenziel der Region Uckermark-Barnim gemäß Brandenburgischen Flächenzielgesetzes zu erreichen. Entsprechend dienen die ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung der Erreichung dieser Flächenziele. Sie tragen unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen Rechnung, da sie eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten erreichen. Der integrierte Regionalplan leistet damit in Umsetzung bundes- und landespolitischer Zielstellungen einen wesentlichen Beitrag zum Interessenausgleich zwischen den Belangen der Energieversorgung und des Klimaschutzes sowie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Bewahrung der Artenvielfalt. Mit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung in konfliktarmen Bereichen wird den umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Region, des Landes und des Bundes entsprochen.

Auf Grund der Begrenztheit und Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten kommt für die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nur ein Bruchteil der Fläche der Planungsregion in Betracht. Es werden die Flächen festgelegt, für die im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung der Rohstoffhöflichkeitsgebiete und Lagerstätten der entsprechende Rohstoff in ausreichender Menge und Qualität bereits nachgewiesen wurde. Da erkundete Tonvorkommen im Plangebiet selten sind, ist die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu deren Sicherung (Vorbehaltsgebiete) bzw. ihrer aktuellen und künftigen Ausbeutung (Vorranggebiete) unverzichtbar und daher alternativlos. Für die Kies- und Sandlagerstätten, in größerer Anzahl in der Planungsregion nachgewiesen, käme jeweils die Nullvariante in Frage, mit Ausnahme bereits genehmigter Abgrabungen. Ein theoretisch möglicher Verzicht auf die planerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete würde die Problematik jedoch nur auf andere Gebiete verlagern, da von einem grundsätzlichen Bedarf an oberflächennahen Rohstoffen auszugehen ist. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden nur in Gebieten mit nachgewiesenem Rohstoffvorrat in ausreichender Menge und Qualität (erkundete Lagerstätten) festgelegt. Diese Parameter sind im o. g. Gutachten durch eine hohe Sicherungswürdigkeitsklasse dokumentiert. Lagerstätten geringer Sicherungswürdigkeitsklassen bilden aus Sicht der Umweltprüfung durch geringere Ausbeute und voraussichtlich vermehrte Flächeninanspruchnahme keine Alternative, da somit zum Erreichen der gleichen Ausbeute insgesamt größere negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf Grund der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten und bergrechtlichen Festlegungen, z. B. Bergwerkseigentum und Bewilligung (§§ 8, 9 BBergG) sind weitere Gebietsalternativen nicht gegeben.

Die qualitativen Grundsätze und Ziele des LEP HR sowie die Richtlinie der GL bilden die Planungsgrundlage für die Vorbehaltsgebiete Regional bedeutsame Gewerbegebiete, Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion und Vorbehaltsgebiete Siedlung. Daher kommen nur ausgewählte Bereiche der Planungsregion für die Ausweisung infrage. Das sind diejenigen Gebiete mit u. a. einer besonders geeigneten und konfliktarmen Lage, einer Mindestgröße und einer besonderen Lagegunst durch u. a. Erreichbarkeiten. Darüber hinaus waren die Verfügbarkeit von erneuerbar erzeugtem Strom in räumlicher Nähe sowie die kommunale Entwicklungsabsicht weitere Ausweisungskriterien für die Potenzialstandorte Wasserstoffproduktion. Die Festlegungen dienen als Vorsorge für überörtlich bedeutsame gewerbliche Ansiedlungen und Siedlungsentwicklung mit Augenmerk auf die Innenentwicklung, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Diese sind in der Planungsregion unverzichtbar. Ein theoretisch möglicher Verzicht auf die planerische Festlegung würde ggf. dazu führen, Umweltauswirkungen an den geplanten Standorten zu vermeiden, die Problematik jedoch nur auf andere Gebiete verlagern, da von einem grundsätzlichen Bedarf an gewerblichen Ansiedlungen und Wohnbauflächen in der Region auszugehen ist. Zur Planfestlegung kam es nur in solchen Gebieten, die die Ausweisungskriterien erfüllen. Andere Standorte kamen für eine Ausweisung, beispielsweise aufgrund ökologischer Konflikte oder mangelnder Verkehrsanbindung nicht infrage.

In der Gesamtbetrachtung wird der Umweltzustand der Region Uckermark-Barnim durch die Planfestlegungen des integrierten Regionalplans voraussichtlich nicht erheblich negativ verändert. Mit der Steuerung und Bündelung von Nutzungen auf konfliktarme vorgeprägte Bereiche sowie die Festlegung zum Regionalen Freiraumverbund auf ca. 39 % der Regionsfläche kommt es zu positiven Umweltauswirkungen. Die Strategische Umweltprüfung ist ein maßgeblicher Baustein im Planungsprozess zur Erhaltung und Sicherung der Umweltziele, zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit sowie der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt der Region Uckermark-Barnim.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Ein allgemeiner Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 13) ist die vorrangige Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. So erfolgte die Aufstellung des integrierten Regionalplans der Region Uckermark-Barnim unter der Maßgabe, die regionalen Zielsetzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Umweltzustandes zu beachten und zu berücksichtigen. Mit der Festlegung entsprechender Kriterien insbesondere bezüglich Wohnnutzungen, Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen für den Biotop- und Artenschutz wurden bereits im Planungsprozess Bereiche, in denen vorrangig mit erheblichen Konflikten der Schutzgüter zu rechnen ist, von den Planfestlegungen ausgeschlossen bzw. einer einzelfallbezogenen Überprüfung unterworfen. Mit den regionalplanerischen Festlegungen werden Rahmenbedingungen als Voraussetzung für eine gesamtträumlich nachhaltige Entwicklung geschaffen. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden besonders umweltsensible Bereiche der Region vor Beeinträchtigungen und Inanspruchnahme von Planungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen geschützt.

Durch Überwachungsmaßnahmen nach In-Kraft-Treten des integrierten Regionalplans soll sichergestellt werden, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des integrierten Regionalplans nach heutigem Kenntnisstand ergeben können, im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsplanung vermieden oder auf ein unerhebliches Maß vermindert bzw. kompensiert werden. Weiterhin soll auf diese Weise frühzeitig Kenntnis von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen erlangt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Mit der Umweltprüfung konnte dokumentiert werden, dass nach heutigem Kenntnisstand und fachlich anerkannten Bewertungsmethoden keine erheblich negativen Umweltauswirkungen der Schutzgüter durch die Festlegungen des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim zu erwarten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung, mit dem Ziel einer Flächensteuerung für bestimmte Nutzungen, kann nur eine Prognose über potenzielle Umweltauswirkungen erfolgen. Nach Aufstellung des integrierten Regionalplans und Verwirklichung von konkreten Planungsvorhaben bedürfen diese Prognosen einer Nachkontrolle. Durch die Komplexität der regionalen Planung sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen im ökosystemaren und zeitlichen Bezug sind die wirkungsprognostischen Aussagen mit Unsicherheiten behaftet. Mit den Maßnahmen zur Überwachung soll frühzeitig Kenntnis von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erlangt und gegebenenfalls rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Zur laufenden Überwachung der fachgerechten Planumsetzung kann das Geoinformationssystem der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim genutzt werden. Hier können Daten aus den nachfolgenden Planungsverfahren gesammelt und analysiert sowie die Ergebnisse für künftige Planungen verwendet werden. Zum Thema Erneuerbare Energien kann es u. a. Angaben zu laufenden Verfahren und deren Fortschritt enthalten. Es können darüber hinaus die aktuellen extern verfügbaren Daten eingepflegt werden, die Planungskriterien des integrierten Regionalplans darstellen. Ferner können die konkreten geplanten und

errichteten Anlagenstandorte mit ihren Leistungsparametern digital von der Fachbehörde übernommen werden. Ferner kann die Regionale Planungsgemeinschaft in Anwendung § 2a Absatz 3 RegBkPIG i. V. m. Artikel 8a Absatz 4 Landesplanungsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg das digitale Raumordnungskataster des Landes Brandenburg nutzen. Als Planungs- und Abstimmungsinstrument werden hier raumbedeutsame Planungen sowie Maßnahmen erfasst und aktualisiert. Zum Thema Rohstoffsicherung und -gewinnung kann das Geoinformationssystem der Regionalen Planungsgemeinschaft räumliche und sachliche Angaben über Bergrechte, Raumordnungsverfahren sowie bergrechtliche Genehmigungsverfahren enthalten. Die Datenlage ermöglicht Aussagen über den Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme der Planfestlegungen sowie divergierende Entwicklungen. Die Überwachung projektbezogener bzw. ortskonkreter Maßnahmen zum Monitoring, zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen obliegt der Genehmigungsbehörde der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Prüfung auf Verträglichkeit mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Grundlage der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013). Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten einzurichten und dort entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus werden auch die Vogelschutzgebiete entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (VS-RL), zuletzt geändert am 08.05.1991, als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 berücksichtigt.

Deutschland hat die europäischen Richtlinien im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 ff) umgesetzt. Die gesetzlichen Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung finden sich in den §§ 34 und 36 Bundesnaturschutzgesetz, in den Regelungen der §§ 16 und 16a des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg werden diese Regelungen für die Naturschutzbehörden konkretisiert. Das BNatSchG definiert den Begriff der Pläne, die der Verträglichkeitsprüfung unterliegen und die Prüfung selbst in bestimmter Weise. Die Beachtung der Verträglichkeitsprüfung des BNatSchG für Raumordnungspläne ist im § 7 Abs. 6 ROG festgesetzt.

Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung handelt es sich auf Grund der Rechtsbestimmung um einen eigenständigen Teil der Umweltprüfung. Mit Bezugnahme auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme unter Beachtung des Inhalts und Detaillierungsgrades des Planes und der Hierarchiestufen der Genehmigungsplanungen wurde auf der regionalen Planungsebene im zu betrachtenden Maßstab von 1:100.000 eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wird geklärt, ob ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan bzw. ein Projekt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das betrifft Planungen und Projekte, die innerhalb als auch angrenzend bzw. im umliegenden Außenbereich von Natura 2000-Gebieten liegen. Dabei bilden die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes den Maßstab der Prüfung.

Anregungen und Hinweise kamen hinsichtlich der Ausführung und des Detaillierungsgrades der Prüfung auf Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten von den Fachbehörden sowie der Republik Polen. Es wurde auf die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg“ sowie auf die Schutzaufgabenpläne der Republik Polen hingewiesen. Weiterhin wurde ein Untersuchungsradius von 5.000 m insbesondere um Windenergiegebiete angemahnt sowie für einige Planfestlegungen, die innerhalb und angrenzend

an Natura 2000-Gebiete liegen, eine Verträglichkeitsprüfung gefordert. Den Anregungen und Hinweisen konnte teilweise gefolgt werden. Das Kapitel 11 des Umweltberichtes zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes, des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums überarbeitet. Es wurde für die betroffenen Natura 2000-Gebiete jeweils ein Steckbrief angefertigt, in dem das Natura 2000-Gebiet mit seinen Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, eine Gebietsbeschreibung, eine Kartenabbildung sowie die innerhalb, angrenzend und bis zu einer Entfernung von 1.000 m liegenden Planfestlegungen dargestellt und betrachtet werden. Für die entsprechenden Planfestlegungen erfolgte eine Prognose zum Wirkraum und zu den zu erwartenden Wirkungen, die Einschätzung der Möglichkeit planbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile sowie im Ergebnis die Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. In der Abwägung konnte dargelegt werden, dass im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Verträglichkeitsvorprüfung bezüglich Natura 2000-Gebieten erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass entsprechende Untersuchungen sich auf entscheidungsrelevante Daten beschränken sollen. Eine Beschränkung auf das Notwendige und für die planungsrechtliche Entscheidung Erforderliche ist sinnvoll und geboten. Demzufolge kann sich die Untersuchung auf die artenschutzrechtlich relevanten Konfliktpunkte beschränken und danach den Untersuchungsraum sowie die Prüftiefe festlegen (BVerwG u.v. 28.04.2016 Az.: 8 A 9.15, Rn. 133). Ein Untersuchungsumfang von 5.000 m um jede Planfestlegung des integrierten Regionalplans, die zum größten Teil Vorprägungen durch entsprechende Nutzungen aufweisen, wurde als nicht geboten angesehen.

Für Planfestlegungen, die sich innerhalb von Natura 2000-Gebieten befinden, besteht derzeit eine entsprechende Nutzung und im Rahmen von Genehmigungsverfahren erfolgte bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die keine erheblichen Beeinträchtigungen ergab. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dienen lediglich der planerischen Sicherung der Lagerstätte, d. h., den Belangen der Rohstoffgewinnung ist in künftigen Abwägungsverfahren ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Änderung der derzeitigen Nutzung erfolgt daraus nicht unmittelbar, demzufolge auch keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergienutzung, die angrenzend zu SPA-Gebieten liegen, kam die Forderung, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Insbesondere für die Planfestlegungen Vorranggebiete Windenergienutzung Tantow und Pinnow-Hohenlandin wurden erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere für Zug- und Rastvögel und im Speziellen für die Waldsaatgans aufgrund von Kollisionsgefahr und Habitatverlust zur Brut- und Zugzeit befürchtet. Diese Bedenken wurden nicht näher ausgeführt oder fachlich unterlegt.

In der Abwägung konnte dargelegt werden, dass insbesondere SPA-Gebiete von Windenergiegebieten freigehalten worden sind einschließlich entsprechender Nah- und zentraler Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten mit Brut- bzw. Rast- und Schlafplatz innerhalb der Natura 2000-Gebiete. Damit wurde den aktuellen Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz gefolgt. Zur Überprüfung von potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der SPA-Gebiete durch die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung insbesondere im Bereich der nördlichen Uckermark gab die Regionale Planungsgemeinschaft ein Gutachten zur fachlichen Unterstützung der Verträglichkeitsvorprüfung in Auftrag. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass für Zug- und Rastvögel erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und die nachfolgende Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen angrenzend oder im Umfeld von SPA-Gebieten ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen auf einzelne Tiere, das Kollektiv von Tieren einzelner Arten und deren Lebensräume konnte ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse des Gutachtens flossen in die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim ein. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die Planfestlegungen des integrierten Regionalplans der Region Uckermark-Barnim innerhalb, angrenzend oder in der Umgebung von Natura 2000-Gebieten vorrangig Flächen mit bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastruktur, genehmigte und errichtete WEA sowie bestehende Abbaugebiete für oberflächennahe Rohstoffe betreffen. Eine Inanspruchnahme von Flächen der Natura 2000-Gebiete durch Planfestlegungen erfolgte auf Grund bereits bestehender Nutzungen, für die bereits eine Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, durchgeführt wurde. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dienen lediglich der planerischen Sicherung von Lagerstätten und ziehen im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung derzeit keine unmittelbare Nutzungsänderung nach sich. Somit konnten im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die Planfestlegungen des integrierten Regionalplans erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete in der Region Uckermark-Barnim und in angrenzenden Regionen ausgeschlossen werden.

Fazit

In der Gesamtbetrachtung der positiven und negativen Umweltauswirkungen durch die Planfestlegungen des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim ist davon auszugehen, dass den regionalen Zielen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung und Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes der Region Rechnung getragen wird. Um mögliche negative Umweltauswirkungen, auf die im Umweltbericht hingewiesen wurde, frühzeitig bei konkreter Planung der Projektparameter zu ermitteln, wurden geeignete Instrumente der Umweltbeobachtung aufgezeigt. Damit leistet der integrierte Regionalplan einen wesentlichen Beitrag zum Interessenausgleich zwischen der angestrebten nachhaltigen Entwicklung und dem Schutz des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt der Region Uckermark-Barnim.